

Niederschrift  
über die 19. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses  
am 16.05.2024 in Köln, Landeshaus  
- öffentlicher Teil -

**Anwesend vom Gremium:**

**CDU**

Ibe, Peter  
Natus-Can M.A., Astrid

**SPD**

Holtmann-Schnieder, Ursula                      Vorsitzende  
Schnitzler, Stephan  
Wilms, Nicole

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Schmitt-Promny M.A., Karin  
Walendy, Dieter                                      für Tadema, Ulrike

**FDP**

Breuer, Klaus                                      für Nüchter, Laura                      bis 12:30 Uhr

**AfD**

Lenzen, Edgar                                      für Winkler, Michael                      beratendes Mitglied

**Die Linke.**

Werner, Alban                                      für Wagner, Barbara

**FREIE WÄHLER**

**Die FRAKTION**

Bamler, Thomas                                      beratendes Mitglied

**Wohlfahrtsverbände/Jugendverbände**

Eigenbrod, André  
Holzer, Max  
Koch, Susanne                                      ab 10:20 Uhr  
Otto, Jürgen

Schleiden, Doris  
Siemens-Weibring, Helga  
Herweg, Dorothea

bis 12:35 Uhr

**beratende Mitglieder**

Runkel, Ferdinand  
Dr. Lange, Rudolf  
Pabst, Barbara  
Weidinger, Claus

für Heimann, Daniela  
bis 12:10 Uhr

**Verwaltung:**

LVR-Dezernent Kinder, Jugend  
und Familie  
Leiter LVR-Fachbereich  
Querschnittsaufgaben und Ein-  
gliederungshilfeleistungen für Kinder  
mit (drohender) Behinderung  
Leiterin LVR-Fachbereich  
Kinder und Familie  
Leiter LVR-Fachbereich Jugend  
LVR-Fachbereich Jugend  
LVR-Fachbereich Jugend  
LVR-Fachbereich Jugend  
LVR-Fachbereich Querschnittsauf-  
gaben und Eingliederungshilfe-  
leistungen für Kinder mit (drohender)  
Behinderung

Herr Dannat

Herr Bruchhaus

Frau Clauß

Herr Jung

Herr Palm (zu TOP 4.1)

Frau Spanke (zu TOP 7)

Herr Mavroudis (zu TOP 7)

Frau Fischer-Gehlen (Protokoll)

## Tagesordnung

### Öffentliche Sitzung

### Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024
3. Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben **15/2387 E**
4. Jahresberichte aus den Fachbereichen 42 und 43
- 4.1 Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht- und Beratung im LVR-Fachbereich 43 **15/2329 K**
- 4.2 Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42 **15/2367 K**
5. Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung
6. Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Personelle Unterbesetzung. Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot **15/2366 K**
7. Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen! - Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut - **15/2287 K**
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Anfragen und Anträge
10. Verschiedenes

### Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024
12. Bericht aus dem Facharbeitskreis "Zukunft der Modellförderung" vom 14.03.2024 Projektförderung 2024 gemäß §85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII hier: Auswahl der Projektförderung 2024 **15/2321 B**
13. Anfragen und Anträge
14. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:00 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	12:50 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	12:55 Uhr
Ende der Sitzung:	12:55 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung verpflichtet **die Vorsitzende** Herrn Ferdinand Runkel und Herrn Alban Werner zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben als sachkundiger Bürger in den Gremien der Landschaftsversammlung Rheinland.

Im Anschluss verabschiedet sie Herrn Jürgen Otto in den Ruhestand und dankt ihm für die langjährige konstruktive Mitarbeit im Landesjugendhilfeausschuss Rheinland.

## **Öffentliche Sitzung**

### **Punkt 1**

#### **Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird anerkannt.

### **Punkt 2**

#### **Niederschrift über die 18. Sitzung vom 14.03.2024**

**Herr Otto** fragt zu TOP 10, wann der nächste Facharbeitskreis "Rechtsanspruch auf offenen Ganzttag" einberufen werde.

**Herr Jung** antwortet, dass es derzeit keine Neuerungen gebe, verweist aber auf seinen Bericht unter TOP 8 der Tagesordnung.

**Die Vorsitzende** informiert, dass generell nach jeder Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ein Termin für einen benötigten Facharbeitskreis freigehalten werde.

Die Niederschrift wird anerkannt.

### **Punkt 3**

#### **Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder und Menschen, die in Psychiatrie und Behindertenhilfe in der Zeit von 1949 bis 1975 Unrecht und Leid erfahren haben**

##### **Vorlage Nr. 15/2387**

**Die Vorsitzende** erläutert, dass es sich hierbei um die Anpassung der Richtlinien bis 2026 handle.

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt **einstimmig** empfehlend:

Zur Umsetzung der finanziellen Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder wird der Fortschreibung der Richtlinien "Förderung von Selbsthilfegruppen ehemaliger Heimkinder" gemäß Vorlage Nr. 15/2387 zugestimmt.

#### **Punkt 4**

#### **Jahresberichte aus den Fachbereichen 42 und 43**

##### **Punkt 4.1**

#### **Jahresbericht für 2022 und 2023 der Einrichtungsaufsicht- und Beratung im LVR-Fachbereich 43**

#### **Vorlage Nr. 15/2329**

**Herr Palm** informiert in einem Vortrag über die Einrichtungsaufsicht und -beratung, die u. a. stattfindet in Internaten, Mutter-Kind-Einrichtungen und stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Er berichtet u.a. auch über den erweiterten Personaleinsatz in der stationären Jugendhilfe. Auf der Grundlage des Fachkräftemangelpapiers, das im September 2023 vom Landesjugendhilfeausschuss Rheinland verabschiedet wurde, wurden die Bildungsträger und Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege über die verschiedenen Maßnahmepakete informiert.

**Herr Lenzen** fragt zu den Anlagen der Vorlage, um was für Straftaten es sich handle, da die Anzahl der Straftaten in den letzten Jahren stetig angestiegen sei. **Herr Palm** antwortet, dass es sich überwiegend um sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen handelt. Häufig stammen die jungen Menschen aus sehr belasteten Herkunftsfamilien mit Gewalterfahrung. Eine Auswirkung des Fachkräftemangels sei, dass die Passgenauigkeit und Anzahl der Plätze fehle.

**Frau Schmitt-Promny** befürwortet unangemeldete Besuche durch Aufsichtspersonal als Ansatz, Missständen nachzugehen und beratend zur Seite zu stehen. Auf ihre Frage nach den Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Platzanzahl antwortet **Herr Palm**, dass die Kinder und Jugendlichen viel zu lange in den Inobhutnahmestellen verbleiben müssten, weil Anschlussstellen fehlen würden. Das sei eine sehr schwierige Situation für alle Beteiligten.

**Herr Palm** erläutert auf Nachfrage von **Herrn Otto** die Qualifizierungsmöglichkeiten für Quereinsteiger\*innen und weist auf die Broschüre "Rahmenbedingungen und Inhalte der praxisintegrierten Qualifizierungsmaßnahme" hin, die der Niederschrift als Anlage beigefügt ist.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 1**, das Anschreiben an die Bildungsträger/Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege als **Anlage 2** und die Qualifizierungsmaßnahmen als **Anlage 3** beigefügt.

Der Jahresbericht der Einrichtungsaufsicht für stationäre und teilstationäre Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII für die Jahre 2022 und 2023 wird gemäß Vorlage Nr. 15/2329 zur Kenntnis genommen.

##### **Punkt 4.2**

#### **Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42 Vorlage Nr. 15/2367**

Zu den Personalausfallmeldungen diskutieren die Mitglieder über den Datenschutz und Möglichkeiten zur Gewinnung von Fachkräften. **Frau Clauß** teilt mit, dass die Rückmeldungen so zu erfolgen haben, dass eine Rückverfolgung auf die einzelne Kita nicht möglich sei.

**LVR-Dezernent Herr Dannat** weist darauf hin, dass die Daten dem Sozialdatenschutz gleichgestellt seien.

Der Jahresbericht 2023 der Teams "Aufsicht und Beratung" im LVR-Fachbereich 42 wird

gemäß Vorlage Nr. 15/2367 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 5**

#### **Aktuelle Entwicklungen in der frühkindlichen Bildung**

**Frau Clauß** berichtet über die Neuerungen zur frühkindlichen Bildung.

Auf die Frage der **Vorsitzenden** nach Geldern für neue Familienzentren, die bis zum 15.06.2024 angemeldet werden müssen, antwortet **Frau Clauß**, dass es aktuell noch keinen Kontingenterlass aus dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration NRW (MJFGFI) gebe. Zum Programm "Kinderbetreuung in besonderen Fällen" (Brückenprojekte) berichtet sie, dass der Bereitstellungserlass gekommen sei, es werden nur Maßnahmen gefördert, die im Jahr 2023 schon gelaufen seien.

**Frau Schmitt-Promny** kritisiert, dass sich der Bund aus der Finanzierung zurückziehe und bittet die Mitglieder, an ihre jeweiligen Bundestagsabgeordneten für eine Weiterfinanzierung zu appellieren.

Der Vortrag wird der Niederschrift als **Anlage 4** beigelegt.

Der Bericht von Frau Clauß wird zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 6**

#### **Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Personelle Unterbesetzung.**

#### **Ergänzung 6. Kapitel: Belegung der Einrichtung bei eingeschränktem Betreuungsangebot**

#### **Vorlage Nr. 15/2366**

Die Ergänzung des 6. Kapitels - Belegung bei eingeschränktem Betreuungsangebot – der Aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Personelle Unterbesetzung wird gemäß Vorlage Nr. 15/2366 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 7**

#### **Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen!**

#### **- Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut -**

#### **Vorlage Nr. 15/2287**

**Frau Spanke** und **Herr Mavroudis** stellen das Thema "Kinderarmut und armutssensibles Handeln" vor.

Die Ausschussmitglieder bedanken sich ausdrücklich für diese wichtige Arbeit, zumal die Situation für Kinder und Jugendliche in absehbarer Zukunft nicht besser werde. Deshalb sei es umso wichtiger, sich dieses Themas engagiert anzunehmen.

Der Vortrag wird zur Kenntnis genommen und der Niederschrift als **Anlage 5** beigelegt.

Der Bericht "Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen!" aus der Koordinationsstelle Kinderarmut wird gemäß Vorlage Nr. 15/2287 zur Kenntnis genommen.

### **Punkt 8**

#### **Bericht aus der Verwaltung**

**Herr Jung** berichtet auf der Grundlage des Forschungsberichtes der DJI / der TU Dortmund über die Situation der Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in den Bereichen des sozialen Dienstes, den stationären Hilfen und der Kinder- und

Jugendarbeit, den Neuerungen zum offenen Ganzttag und zu den Einreisezahlen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Der nächste Facharbeitskreis zum Rechtsanspruch auf offenen Ganzttag werde im Anschluss an die Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 26.09.2024 stattfinden.

**Frau Schmitt-Promny** regt an, einen Appell bezüglich der OGS-Situation der beiden Landesjugendhilfeausschüsse Rheinland und Westfalen-Lippe an die Landesregierung zu richten, da die Zusammenarbeit der beiden Ministerien Jugend und Schule nicht optimal laufe. Jedes Ministerium warte darauf, dass sich das andere Ministerium erkläre.

Die Mitglieder stimmen einem Appell zu, es solle darin insbesondere auch die Sichtweise auf die Kinder in diesem System in den Blick genommen werden.

Voraussichtlich nach der Sitzung am 26.09.2024 soll ein Facharbeitskreis zum Rechtsanspruch auf Offenen Ganzttag terminiert werden. Sofern vorher ein wesentlicher Beratungsbedarf gesehen wird, erfolgt eine frühere Terminierung.

**Herr Jung** sagt zu, einen Entwurf in Umlauf zu geben und bittet bis Ende Mai um Rückmeldungen an folgende Mailadresse: andreas.jung@lvr.de

**Frau Schleiden** regt an, eine aktuelle Studie zur Auswertung der Fachkräftesituation in der offenen Kinder- und Jugendarbeit in einer der nächsten Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses vorzustellen. NRW habe einen erheblichen Teil zur Datenerhebung beigetragen.

**Frau Clauß** informiert zum Appell des Landesjugendhilfeausschusses an die Landesregierung in Bezug auf den Fachkräftemangel. Es gebe bisher keine Rückmeldung dazu.

**LVR-Dezernent Herr Dannat** referiert zum Referentenentwurf der Änderung des 1., 3. und 5. Ausführungsgesetzes zum KJHG.

Diese betreffen insbesondere die künftige Jugendamtsstruktur (§ 2, 1. KJHG), die Erweiterung der beratenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen und Landesjugendhilfeausschüssen (§ 5, 1. KJHG), Änderungen in Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung (§ 20, 1. KJHG) und Regelungen über die Förderung von Ombudsstellen (§ 24, 1. KJHG).

Zur Großen Lösung informiert er darüber, dass der Referentenentwurf noch vor der Sommerpause erwartet werde. Derzeit sei ein einheitlicher Tatbestand für Eingliederungshilfe und Erziehungshilfe nicht vorgesehen, der Wesentlichkeitsbegriff und die offenen Leistungskataloge blieben erhalten, der Behinderungsbegriff aus dem SGB IX werde übernommen.

Am 10.07.2024 finde eine Onlineveranstaltung dazu statt, in der die Eckpunkte des Referentenentwurfs vorgestellt würden.

**LVR-Dezernent Herr Dannat** informiert den Ausschuss über die Gründe eines aktuellen Rundschreibens an die Jugend- und Sozialämter, das aufgrund des sehr hohen Anstiegs an individuellen heilpädagogischen Leistungen im Rheinland erforderlich geworden sei.

Das Rundschreiben wird der Niederschrift als **Anlage 6**, der Vortrag als **Anlage 7** und der Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW als **Anlage 8** beigefügt.

Die Berichte von Herrn Jung, Frau Clauß und Herrn Dannat werden zur Kenntnis genommen.

## **Punkt 9** **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

**Punkt 10**  
**Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Düsseldorf, 29.08.2024

Die Vorsitzende

H o l t m a n n - S c h n i e d e r

Köln, 04.06.2024

Die Direktorin des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
In Vertretung

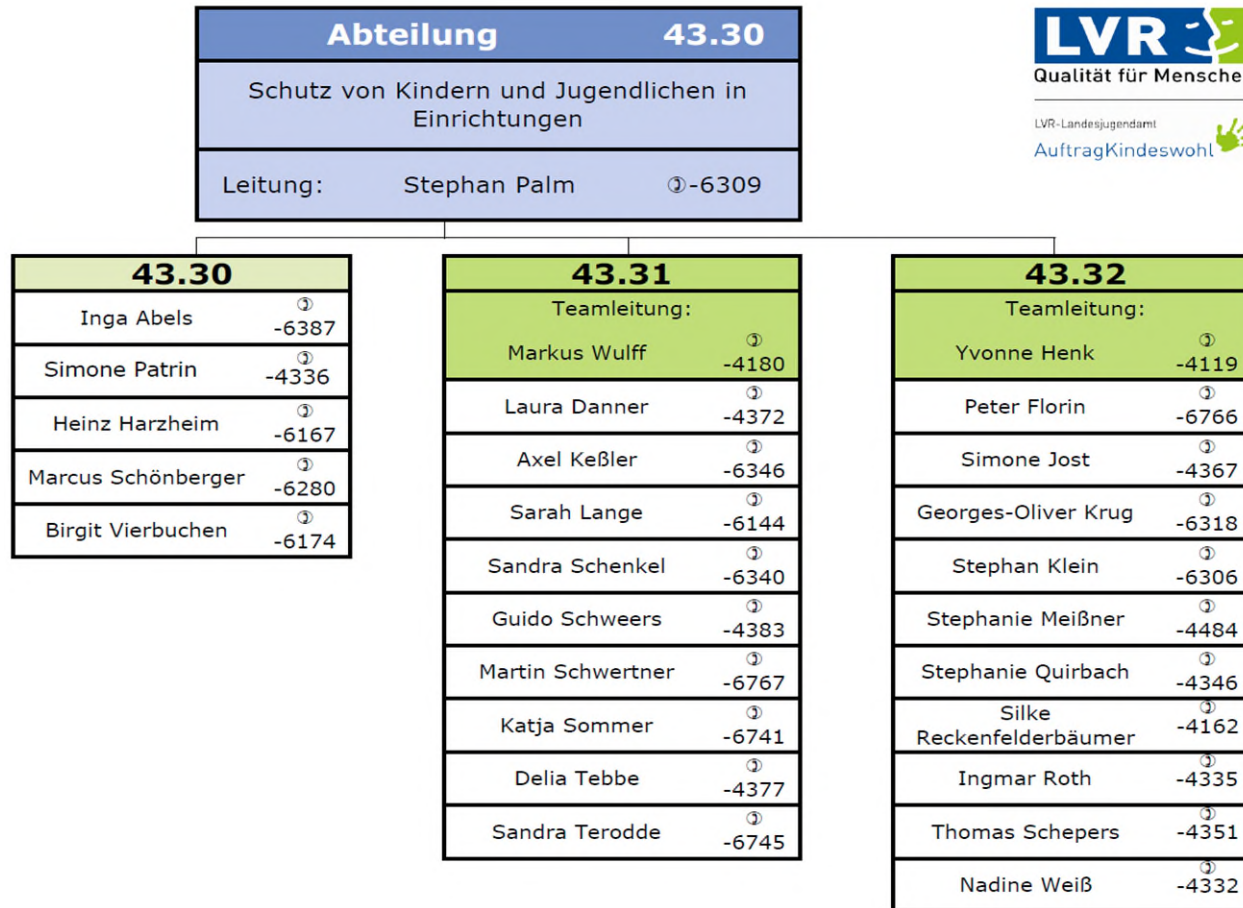
D a n n a t

# LJHA

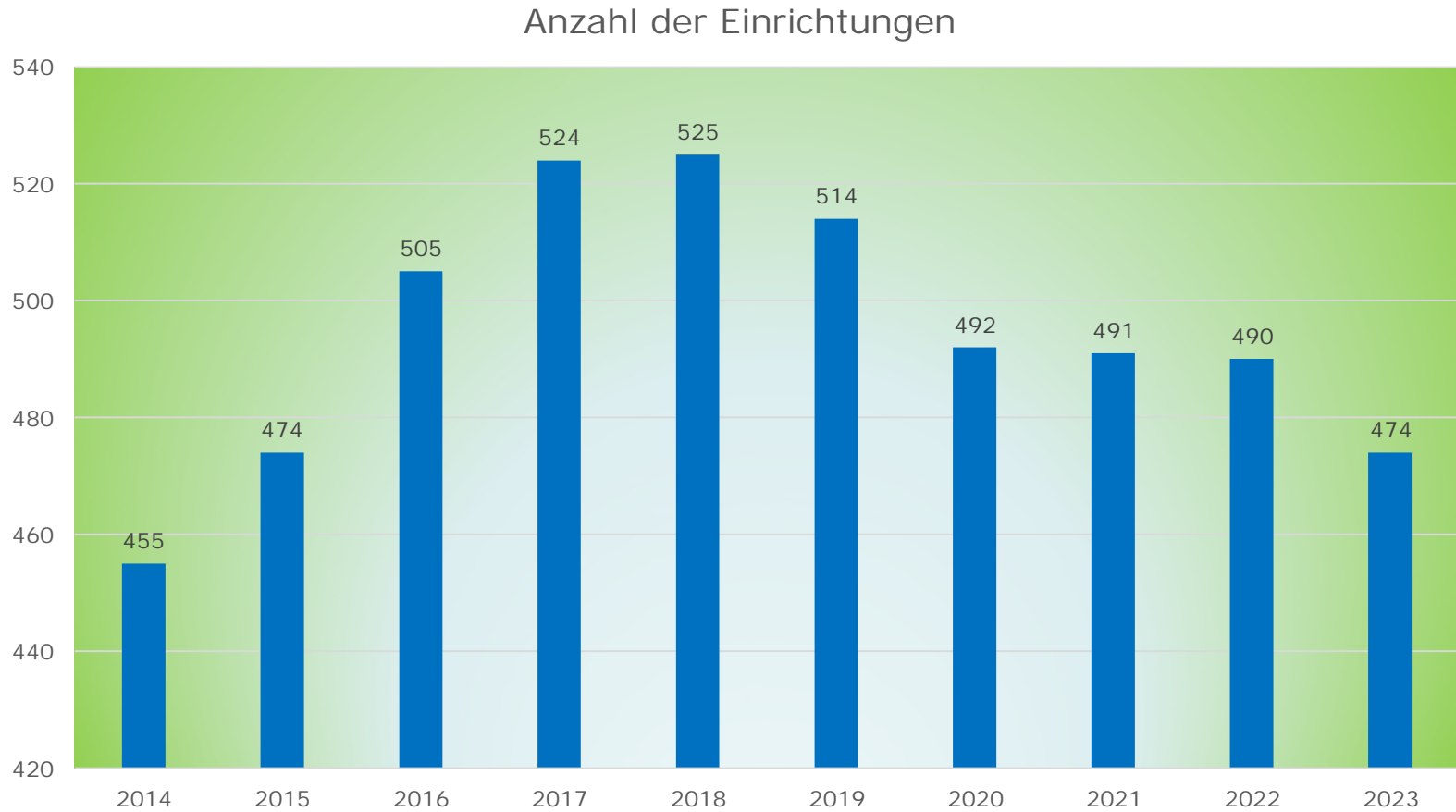
am 16.05.2024

1. Organisation und Zahlen der Einrichtungsaufsicht und -beratung
2. Infos zu den Arbeitshilfen 45/ Veränderungen
3. Informationen zum erweiterten Personaleinsatz in der stat. Jugendhilfe

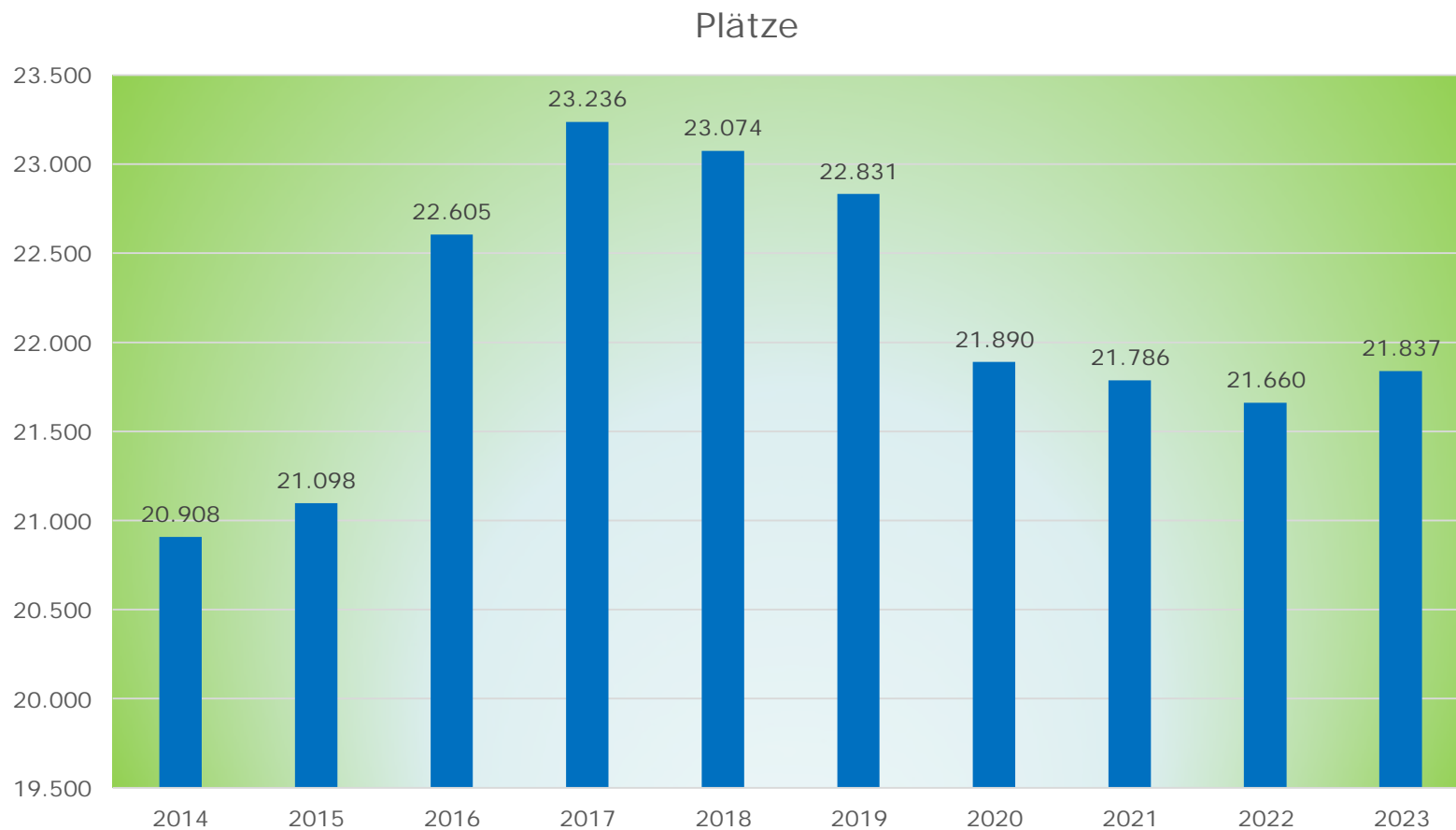
# Organisation + Mitarbeiter:innen (Stand 16.05.2024)



## Zahlen der „Heimaufsicht“

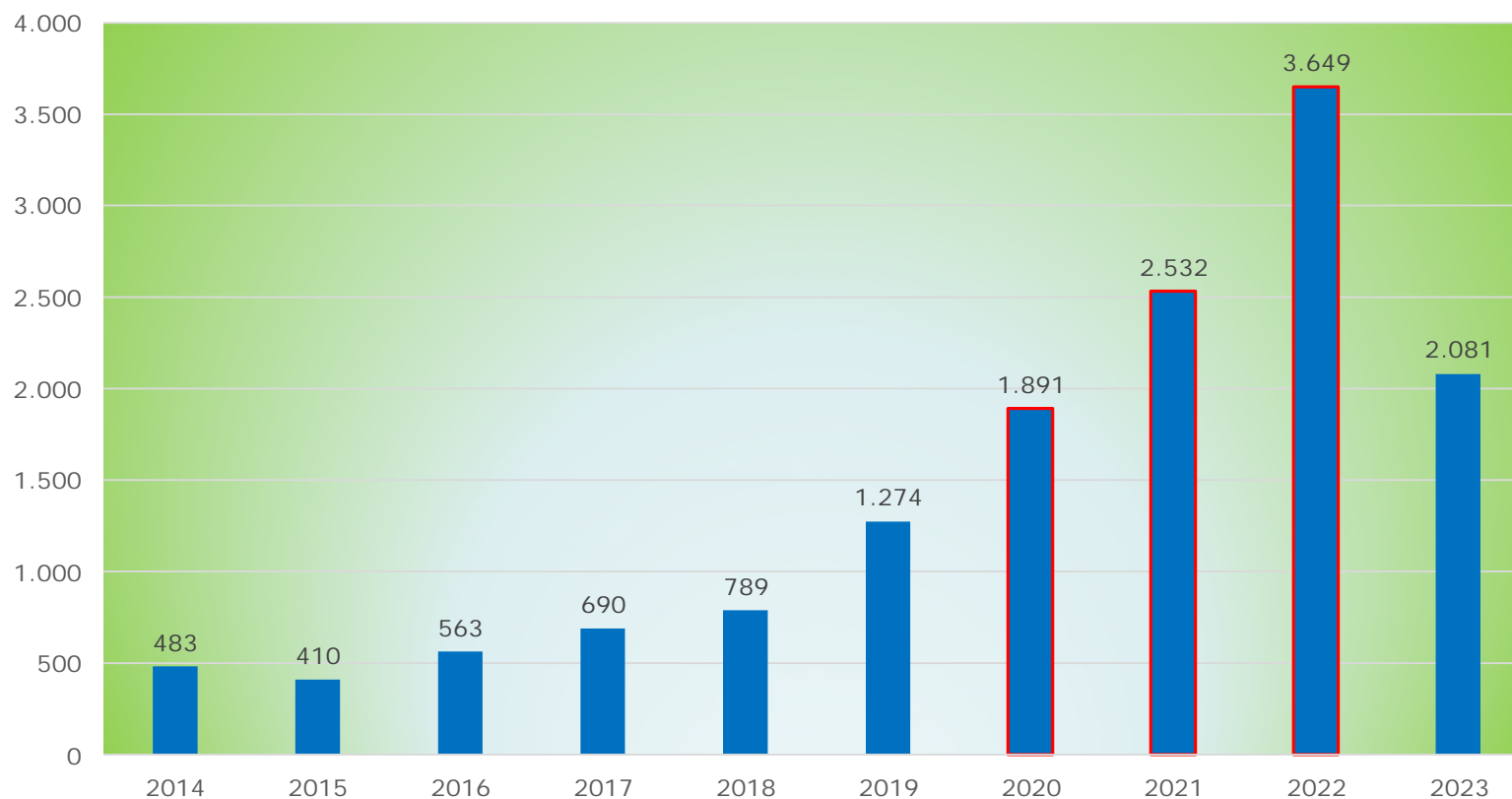


## Zahlen der „Heimaufsicht“



## Zahlen der „Heimaufsicht“

Anzahl der Meldungen nach § 47



In den Jahren 2020 bis 2022 wurde Corona Meldungen berücksichtigt=rot umrandet

## Zahlen der „Heimaufsicht“

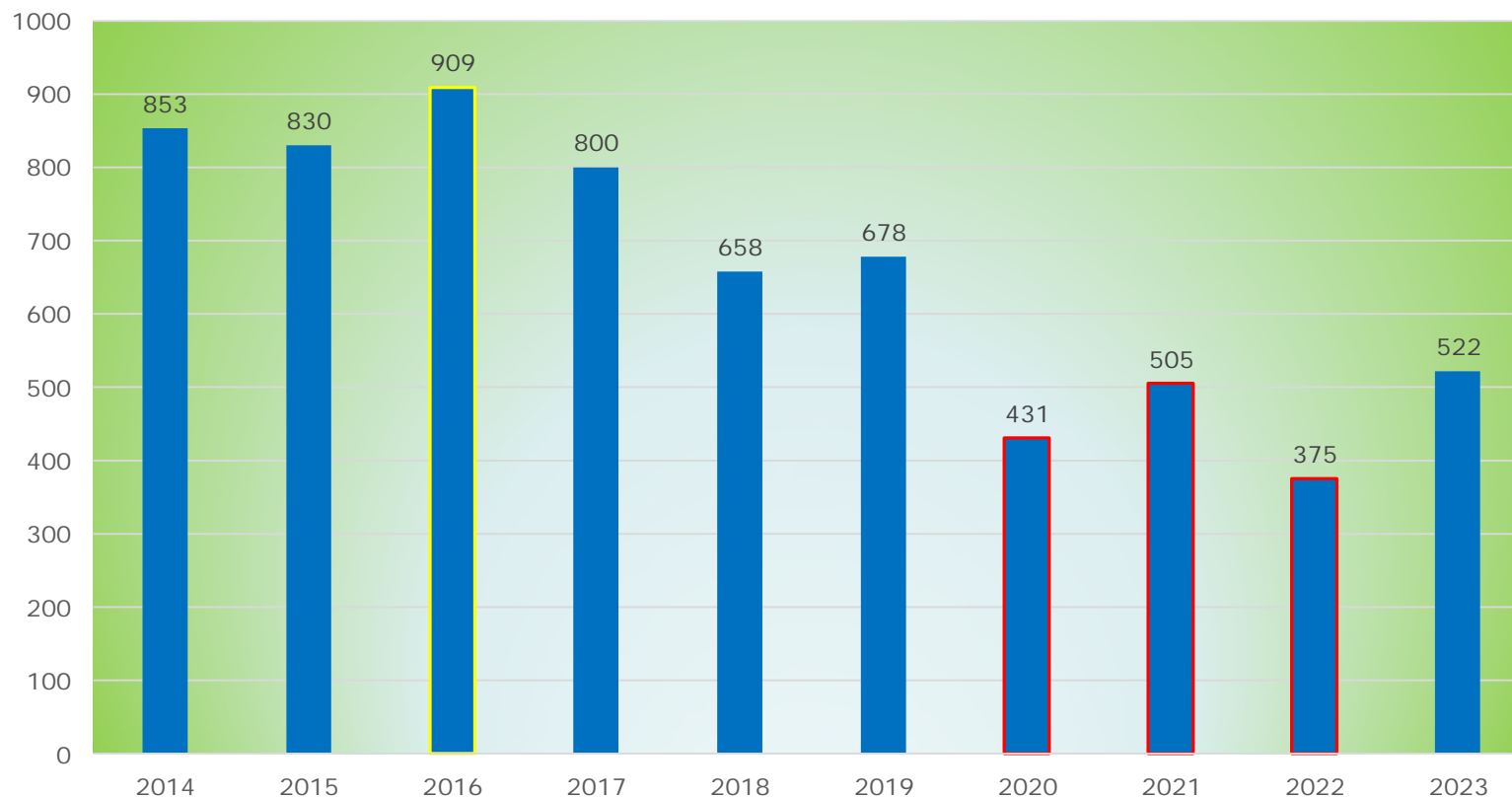
### Erteilung von Betriebserlaubnissen



Im Jahr 2016 Berücksichtigung UMA = gelb umrandet  
In den Jahren 2020 bis 2022 wurde Corona berücksichtigt = rot umrandet

## Zahlen der „Heimaufsicht“

### Kontakte/Besichtigungen



Im Jahr 2016 Berücksichtigung UMA = gelb umrandet

In den Jahren 2020 bis 2022 wurde Corona berücksichtigt = rot umrandet

## Infos zu den Arbeitshilfen §§ 45 ff SGB VIII / Veränderungen

Die „Arbeitshilfen 45“ werden weiter aktualisiert.

Hintergrund sind die Änderungen durch das KJSG vom 10.06.2021 und weitere normative Veränderungen.

Folgende Papiere sind hierbei besonders zu beachten:

- Aufsichtsrechtliche Grundlage  
**„Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“** (März 2024)
- Aufsichtsrechtliche Grundlage **„Fachkräftemangel“** (September 2023)
- Aufsichtsrechtliche Grundlage  
**„Hinweise zur Erteilung der Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII“** (Juli 2023)

## Informationen zum erweiterten Personaleinsatz in der stationären Jugendhilfe

Die Aufsichtsrechtliche Grundlage „**Fachkräftemangelpapier**“ ist im September 2023 vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet worden und wurde veröffentlicht.

Folgende Überlegungen zum **erweiterten Personaleinsatz** in der stat. Jugendhilfe wurden von den NRW-Landesjugendämtern erarbeitet:

- **Maßnahmepaket A** (pädagogische Fachkräfte für den direkten Einsatz in den Betreuungsangeboten ohne weitere Bedingungen)
  - z.B. bereits erfolgte Zustimmung in anderen Bundesländern, vereinfachte Zustimmung bei pädagogischen Ausbildungen im Ausland, Reduzierung der Credit Points
  
- **Maßnahmepaket A+** (Quereinsteiger mit 3-jähriger Berufsausbildung, Ausbildungsinhalt: Arbeit mit Menschen, mit verpflichtender Qualifikation, zum direkten Einsatz bei bestätigter Anmeldung in einem festgelegten Curriculum)
  - z.B. Ergotherapeut\*innen, Kulturpädagog\*innen

## Informationen zum erweiterten Personaleinsatz in der stationären Jugendhilfe

- **Maßnahmepaket B** (Zusatzkräfte, Einsatz in Delegation der diensthabenden sozialpäd. Fachkraft für bestimmte Aufgaben)
  - konzeptionelle Beschreibung der möglichen Aufgaben (Freizeit, Hausaufgaben, Fahrten etc.)
- Einsatz von Nicht-Fachkräften in der **Nachtbereitschaft** im Gruppenkontext unter bestimmten Voraussetzungen
- Erweiterte **Regelungen für Auszubildende und Studierende** im Gruppenkontext

## Information und Austausch

- Die **Rahmenbedingungen der Qualifizierungsmaßnahme der Personengruppe A+** wurden erarbeitet und Anfang 2024 an verschiedene Bildungsträger versandt.
- Aktuell haben ca. **30 Bildungsträger** mit den NRW-Landesjugendämtern Kontakt aufgenommen und ihr Interesse an einer Durchführung signalisiert.
- Zum jetzigen Zeitpunkt ist **einem Träger** die Zustimmung zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme erteilt worden.
- Die Träger und Einrichtungen werden von beiden Landesjugendämtern über den **Start der ersten Qualifizierungsmaßnahme** per Rundschreiben informiert.
- Das Rundschreiben enthält einen Link auf die jeweilige Homepage der Landschaftsverbände. Dort kann dann eine **aktuelle Liste der Anbieter** eingesehen werden.
- **Die Evaluation des Fachkräftemangelpapiers** erfolgt im Herbst 2024.

An die  
Bildungsträger mit Interesse an der Durchführung  
der Qualifizierung von Quereinsteiger:innen in  
Erlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen

Spitzenverbände der öffentlichen und freien  
Wohlfahrtspflege

**Rahmenbedingungen für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme im Zusammenhang der „Aufsichtsrechtlichen Grundlagen - Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September 2023 veröffentlichten die NRW-Landesjugendämter die "Aufsichtsrechtliche Grundlagen - Fachkräftemangel in betriebserlaubnispflichtigen (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe und sonstigen betreuten Wohnformen gem. §§ 45 ff. SGB VIII". Seither ist ein erweiterter Personaleinsatz um die in der Kategorie A benannten Kräfte im Gruppendienst möglich. Ferner greifen seit diesem Zeitpunkt neue und erweiterte Regelungen für den Einsatz von Auszubildenden und Kräften der Kategorie B, die in Delegation bestimmte Aufgaben übernehmen können.

Um die in diesem Maßnahmenpaket beschriebenen Betreuungskräfte des Maßnahmenpaketes A+ im Betreuungsdienst erlaubnispflichtiger Einrichtungen im Gruppendienst einzusetzen, bedarf es einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme. Hierzu haben die beiden Landesjugendämter eine Rahmung erstellt, die Ihnen nach Abschluss der zunächst erforderlichen Ausarbeitungs- und Abstimmungsverfahren als Vertreter:innen der interessebekundenden Bildungsträger heute übermittelt und zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Qualifizierung soll Personen mit bereits vorliegenden und in dem o.g. Papier gelisteten Berufsabschlüssen den Zugang in die (teil-)stationären Handlungsfelder erlaubnispflichtiger Einrichtungen ermöglichen und ihnen für die Bewältigung der

Aufgaben im Rahmen der Betreuung, Erziehung, Unterstützung und Versorgung von jungen Menschen einen weiteren und fachlichen Hintergrund geben.

Die Basis, und damit die Mindestanforderung an die Qualifizierung, umfasst insgesamt 300 Unterrichtseinheiten (folgend UE) à 45 Minuten. Die Inhalte sind sowohl in Form von Blended learning, als auch mit mindestens 40% Präsenzanteilen zu vermitteln. Eine enge Vernetzung mit den dienstgebenden Trägern der Teilnehmenden ist für die Verzahnung von Theoriewissen und Praxis und der dazugehörigen Anleitung und Reflexion unabdingbar. Die Qualifizierung schließt mit einer Bescheinigung (z.B. Zertifikat) und dem Nachweis einer Lernergebniskontrolle ab.

Die Ihnen nun vorliegende Rahmung ermöglicht bei verpflichtender Umsetzung der vorgegebenen Inhalte die Ausarbeitung differenzierter Curricula in Ihren Fachbereichen. Diese sind den NRW-Landesjugendämtern nach Fertigstellung zusammen mit einem Nachweis über die bestehende Anerkennung Ihrer Bildungseinrichtung im Rahmen des WbG (Weiterbildungsgesetz NRW) zur Prüfung vorzulegen. Mit dem Verfahren ist sichergestellt, dass die erfolgreich abgeschlossenen Teilnehmenden Ihrer Qualifizierungen, welche die Voraussetzungen nach den Aufsichtsrechtlichen Grundlagen erfüllen, eine Zustimmung für die Tätigkeitsaufnahme durch die NRW-Landesjugendämter erhalten.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne im Bereich des LWL an Herrn Atalay (Tel.: 0251-591 3606) und im Bereich des LVR an Herrn Palm (Tel.: 0221 809-6309).

Vielen Dank für Ihr Engagement, Ihre Bereitschaft und Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Ali Atalay

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Stephan Palm

# Rahmenbedingungen & Inhalte

der praxisintegrierten Qualifizierungsmaßnahme  
„Quereinstieg in die stationäre Jugendhilfe  
gem. SGB VIII und Eingliederungshilfe gem. SGB IX“

Stand: Dezember 2023

## Impressum

### Herausgegeben vom:

LWL-Landesjugendamt Westfalen  
48133 Münster  
[www.lwl-landesjugendamt.de](http://www.lwl-landesjugendamt.de)

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
50663 Köln  
[www.jugend.lvr.de](http://www.jugend.lvr.de)

### Redaktion:

Katja Sommer, Sarah Lange, Henrik Wegener, Andreas Ohmen, Markus Wulff, Stephan Palm, Ali Atalay

### Layout:

LWL, Andreas Gleis  
Münster/Köln, Dezember 2023

### Rahmenbedingungen & Inhalte

Aufgrund des Fachkräfte- und Arbeitskraftmangels soll Quereinsteiger:innen mit einer artverwandten Fachausbildung (sogenannte Betreuungskräfte A+) die Möglichkeit eröffnet werden, mit Hilfe eines Qualifizierungskurses in Einrichtungen der teil./stationären Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe tätig zu werden. Die Absolvent:innen/ Teilnehmende sollen mit Hilfe von aufgabenspezifischen Lerninhalten und einem Transfer von Theorie und Praxis befähigt werden als Betreuungskräfte, die Fachkräfte in o.a. Einrichtungen im pädagogischen Alltag zu ergänzen und in multiprofessionellen Teams tätig zu werden. Dies auch im Kontext ihrer spezifischen Fähigkeiten, die bereits in der Erstausbildung erworben wurden.

Es soll Trägern die Möglichkeit geben, diese Betreuungskräfte schlüsselrelevant einzusetzen.

#### **Voraussetzungen zur Teilnahme:**

- Abgeschlossene Erstausbildung entsprechend des Personenkreis A+ (siehe aufsichtsrechtliche Grundlage - Fachkräftemangel)
- Anstellung bei einem Träger der stat. Jugendhilfe oder Eingliederungshilfe, um den Transfer zwischen Praxis und Theorie zu gewährleisten.

Eine Zustimmung zum Einsatz durch die Landesjugendämter NRW erfolgt ausschließlich, wenn die Maßnahme von einem anerkannten Bildungsträger nach WbG NRW mit Zertifizierung erfolgt und entsprechend vom Landesjugendamt anerkannt wird.

#### **Format und Dauer:**

Die Maßnahme wird praxisintegriert im Blended Learning Format durchgeführt, wobei der Präsenzanteil mindestens 40% beträgt.

Der Umfang der Qualifizierung umfasst mindestens 300 UE á 45 Minuten. Die Dauer beträgt bis zu 18 Monaten.

Der Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme wird mit einem Dokument (z.B. Zertifikat) des Bildungsträgers bescheinigt.

### 1) **Arbeitsfeld teil- und stationäre Jugendhilfe und Eingliederungshilfe für Minderjährige**

Die Einrichtungen der (teil-) stat. Jugendhilfe/Eingliederungshilfe bieten Minderjährigen, die nicht in ihrem Herkunftssystem leben können -auf die individuellen Bedarfe ausgerichtet- (päd.) Unterstützung, Pflege und Versorgung im Alltag an. Sie ergänzen und ersetzen Herkunftsfamilien im Rahmen der Hilfen zur Erziehung.

Die Teilnehmenden der Qualifizierung sollen Kenntnisse erhalten über:

- a. Auftrag der erzieherischen Hilfen (Grundlagen und Historie)
- b. Die Rolle und das Selbstverständnis von Einrichtungen insbesondere deren pädagogische Grundhaltung und Leitbilder
- c. Die unterschiedlichen Akteure (Jugendämter, Ergänzungspfleger\*innen, Gerichte, Spitzenverbände, betriebserlaubniserteilende Behörde, usw.)
- d. Die Qualitätsentwicklung und –Bewertung (Konzeptionen, Leistungsbeschreibungen, Qualitätsvereinbarungen)
- e. Das Thema Inklusion
- f. Die Strukturen des deutschen Jugend-, Eingliederungshilfe- und Bildungssystems

### 2) **Rechtliche Grundlagen**

Träger von Einrichtungen mit einer Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und deren Mitarbeitende sind verpflichtet, gültige Gesetzesvorgaben und geltende Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Geregelt wird dies vorrangig im SGB VIII und SGB IX und SGB XII.

Die Teilnehmenden sollen Kenntnisse über die grundlegenden Paragraphen des SGB VIII und SGB IX erhalten, um Handlungssicherheit im Alltag zu erlangen. Insbesondere zu den Themen Hilfeplanung § 36 SGB VIII, Angebotsformen (Inobhutnahme, MuVaKi, Individualformen, Eingliederungshilfe) und Kinderschutz.

Außerdem über:

- a. Jugendschutzgesetz
- b. Arbeitsrechtliche Grundlagen (Aufsichtspflicht, Sorgfaltspflicht, Weisungsrecht, Haftung, Gesundheitsschutz, Datenschutz, usw.)
- c. Freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631 b BGB / Freiheitsbeschränkung

### 3) Adressatenbezogenes Wissen / Kontextwissen

Die Teilnehmenden sollen befähigt werden, analog pädagogischer Fachkräfte, die Adressat:innen im Alltag zu begleiten und zu unterstützen. Hierbei ist es erforderlich, die Diversität der Lebenswelten der Adressat:innen zu berücksichtigen und anzuerkennen, die Bedeutung von Herkunft zu verstehen, Bindungs- und Identitätsbildungsprozesse zu kennen, Kenntnisse über Entwicklungspsychologie und Sozialisation zu erlangen und diese in den Kontext zu setzen.

Themen könnten hierbei sein:

- a. Diversität der Lebenswelten anerkennen (Kinderarmut, Trennung/Scheidung, soziale Ausgrenzung, Stigmata, Sozialräume, Behinderungen, Bedeutung der Herkunftssysteme usw.)
- b. Entwicklungspsychologie/ Sozialisation (Bindung, Entwicklungsprozesse und –aufgaben im Kindes- und Jugendalter, Gruppendynamik allgemein, Lernprozesse)
- c. Sozialmedizin/Psychiatrie/Komplexe Hilfebedarfe (Klassifikationen nach ICD, Trauma, ASS, KJP, ...)
- d. Gesundheit, Körper, Ernährung (körperlicher Entwicklungsstand durch Mangelversorgung, Sucht, Medienkonsum, ...)
- e. Gruppendynamik in den Wohnformen
- f. Bedeutung von Aufnahme- und Entlassungsmanagement für die Adressat:innen und deren Herkunftssystem.

### 4) Professionelles Handeln

Im Modul professionelles Handeln sollen die Teilnehmenden Beratungsansätze, Methoden und Techniken der sozialen Arbeit kennenlernen und in der Gruppe erproben.

Insbesondere die Themen Ressourcenorientierung, positive Grundhaltung, Beteiligung der Adressat:innen, Clearing und Fallverstehen, individuelle Zielerarbeitung und Dokumentation sind in den Fokus zu nehmen.

Folgende Techniken könnten Anwendung finden, um den Teilnehmenden einen Methodenkoffer an die Hand zu geben, Hilfeverläufe professionell zu begleiten sowie transparent und nachvollziehbar zu gestalten.

- a. Grundlagen zu Gesprächstechniken/ Beratungsansätzen
- b. Biographiearbeit
- c. Sozialpädagogische Diagnostik
- d. Pädagogische Interaktion
- e. Techniken zur Deeskalation/ zum Konfliktmanagement/ zur Gewaltprävention

### 5) Schutz von Minderjährigen in (teil-) stationären Einrichtungen

Dem Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen wird seit der Aufarbeitung der Vorfälle in ehemaligen Heimen und Anstalten durch den „Runden Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“, dem Kinderschutz besonders Rechnung getragen.

Der Gesetzgeber hat daraufhin rechtlichen Grundlagen weiterentwickelt, die den präventiven Kinderschutz sicherstellen sollen (2012 Bundeskinderschutzgesetz, Beteiligungsverfahren zum KJHG, 2021 folgte im KJSG die gesetzliche Verpflichtung zu organisationalen Schutzkonzepten).

Die Teilnehmenden setzen sich mit folgenden Themen auseinander und erlangen Kenntnisse darüber, wie Kinderschutz in Einrichtungen sichergestellt werden muss und kann.

- a. Kinderrechte/ Kindeswohl/ Sicherstellung der Persönlichkeitsrechte
- b. Betriebserlaubnis (Rahmenbedingungen, Personal, usw.)
- c. Organisationale Schutzkonzepte
- d. Interne/ externe Beschwerdemöglichkeiten
- e. Selbstvertretung von Minderjährigen in Einrichtungen (Jugend vertritt Jugend NRW)
- f. Prävention/ Einbezug von Fachstellen

### 6) Reflexion

Reflexion findet in unterschiedlichen Formaten und ggf. mit wechselnden Teilnehmer:innen statt (z.B. in der Einrichtung, innerhalb des Kurses, in Präsenz oder online). Ziel des Moduls ist ein reflexiver Umgang mit professionellem Handeln, Machtstrukturen, Blick auf Resilienzen und des Selbstmanagements.

Bestandteil der Qualifizierungsmaßnahme ist eine Lernergebniskontrolle, die inhaltliche Ausgestaltung obliegt dem Bildungsträger.





## Aktuelle Informationen aus dem Bereich der frühkindlichen Bildung

Landesjugendhilfeausschuss Rheinland  
16.05.2024

Sandra Clauß  
LVR-Fachbereich Kinder und Familie

## Themen

1. Bund: Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung
2. Bund: Qualitätsentwicklungsgesetz
3. Land: Evaluation gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz
4. Land: QiK - Quereinstieg in die Kinderpflegeausbildung
5. LVR: Digitale Veranstaltung: Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung

## 1. Bund: Investitionsprogramm Kindertagesbetreuung

„Seit 2008 hat die Bundesregierung insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Aktuell wird mit dem 5. Investitionsprogramm insgesamt eine Mrd. Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt, die noch bis Ende Juni 2024 abgerufen werden können. Vor diesem Hintergrund sind für ein weiteres Programm in der Haushalts- und Finanzplanung des Bundes keine Mittel eingestellt. Im Übrigen wird angemerkt, dass die Kindertagesbetreuung nach der grundgesetzlichen Kompetenzordnung Aufgabe der Länder und von diesen zu finanzieren ist.“

[Drucksache 20/10572 Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage 20/10307 vom 06.03.2024 Nr. 11](#)

## 2. Bund: Qualitätsentwicklungsgesetz

Unterstützung des Bundes für die Länder zur Weiterentwicklung der Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

### **Gute Kita-Gesetz**

Laufzeit 01.01.2019 bis 31.12.2022

Finanzierungsumfang: 5,5 Milliarden Euro (davon NRW: 1,2 Milliarden Euro)

### **Kita-Qualitätsgesetz**

Laufzeit 01.01.2023 bis 31.12.2024

Finanzumfang: rund 4 Milliarden Euro (davon NRW: 860 Millionen Euro)

Diese Bundesmittel sind in NRW überwiegend gesetzlich verankert:

[Übersicht auf der Seite des Bundesjugendministeriums](#)

Der Koalitionsvertrag des Bundes für die 20. Legislaturperiode sieht vor, das KiTa-Qualitätsgesetz gemeinsam mit den Ländern in ein KiTa-Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards zu überführen.



Bundesweite Petition  
[Jedes Kind zählt – Kitas retten](#)

## 2. Bund: Qualitätsentwicklungsgesetz

AG Frühe Bildung:

Auftrag: Erarbeitung von Vorschlägen für ein Qualitätsentwicklungsgesetz

Veröffentlichung des Berichtes der AG Frühe Bildung am 27.03.2024

[„Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“](#).

AG Frühe Bildung:

- Vertreter\*innen des BMFSFJ und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerien der 16 Bundesländer.
- Wissenschaftliche Begleitung durch Deutsche Jugendinstitut e.V. und den Forschungsverbund DJI/ TU Dortmund
- Expertendialog mit Vertreter\*innen der Träger, der Fachpraxis und Praxisberatung, der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände, der Eltern, von Fachverbänden und Arbeitsgemeinschaften begleitet.

[„Letter of Intent“](#) vom 27.03.2024

Zwischen Bundesjugendministerium und Jugend- und Familienministerkonferenz zur Fortsetzung des gemeinsamen Qualitätsprozesses.

### 3. Land: Evaluation gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz

Vorlage des [Berichts der Landesregierung gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz](#) im Familienausschuss am 18.04.2024

#### **Fazit des beauftragten Institutes Prognos zur Kindertagespflege:**

„Die meisten Jugendämter in NRW

- haben ihre Satzung / Richtlinie bereits an das novellierte KiBiz angepasst,
- verlangen eine QHB-Qualifizierung – teils auch für bereits tätige Kindertagespflegepersonen,
- finanzieren die Kindertagespflegepersonen in Anlehnung an die höchste Qualifizierungsstufe,
- gehen bei den Fortbildungsstunden über das Mindestmaß deutlich hinaus.

Zwischen den Jugendamtsbezirken zeigt sich dabei jedoch auch, dass verschiedene Schwerpunkte bei der Erhöhung des pädagogischen und finanziellen Niveaus in der Kindertagespflege in NRW gesetzt werden und dies auf verschiedene Weise umgesetzt wird.

Ein differenzierter Blick hat gezeigt, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs für Eltern auf eine qualitativ gute Betreuung ihrer Kinder in einer Kindertagespflege einem „Flickenteppich“ an Regelungen, Umsetzung dieser und genereller Verbindlichkeiten gleicht. [...]

Grundsätzlich zeigt sich im Zeitverlauf jedoch, dass sich der erhöhte Anspruch auf eine bessere pädagogische Qualität in der Kindertagespflege, wie sie im neuen KiBiz rechtlich geregelt wird, auch in einem flächendeckend gestiegenen Qualifikationsniveau der Kindertagespflegepersonen zeigt.“

### 3. Land: Evaluation gemäß § 55 Abs. 5 KiBiz

#### **Ziel der Untersuchung**

Auskömmlichkeit der Kindpauschalen lt. Anlage zu § 33 KiBiz

#### **Kein Fazit durch das beauftragte Institut Prognos zu den Kindertageseinrichtungen, hingegen:**

Empfehlungen für ein dauerhaftes Monitoring der Kindertagesbetreuung in NRW

#### **Herausforderungen der Evaluation:**

- Rücklaufquote von 31 und 21 %
- Beeinflussung durch die Corona-Pandemie und den Angriffskrieg auf die Ukraine
- Personalkosten: Rechnerischer oder empirischer Personaleinsatz?
- Fehlende Definition von Sachkosten

-> Unterschiedliche Sichtweisen auf die Ergebnisse der Evaluation.

## 4. Land: QiK - Quereinstieg in die Kinderpflegeausbildung

### Interessenbekundungen:

#### Rheinland

Stadt Aachen

Stadt Köln

Stadt Krefeld

Stadt Mönchengladbach

Kreis Wesel

Ggf. Stadt Bergisch Gladbach

#### Westfalen-Lippe

Stadt Hamm

Kreis Steinfurt

### Tatsächliche Teilnahme:

#### Rheinland

Stadt Aachen

Stadt Mönchengladbach

Rheinisch Bergischer Kreis

#### Westfalen-Lippe

Kreis Steinfurt

Weitere Infos: PPP vom 01.02.24

## 5. LVR: Digitale Veranstaltung: Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung



Studie „Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Bestand, Lücken, Gewinnung, Bedarfe in NRW“

Vorstellung für die Kindertagesbetreuung ausgewählter Ergebnisse

Link zur [Studie](#)

Link zur [Anmeldung](#)

(Anmeldeschluss: 22.5.2024)

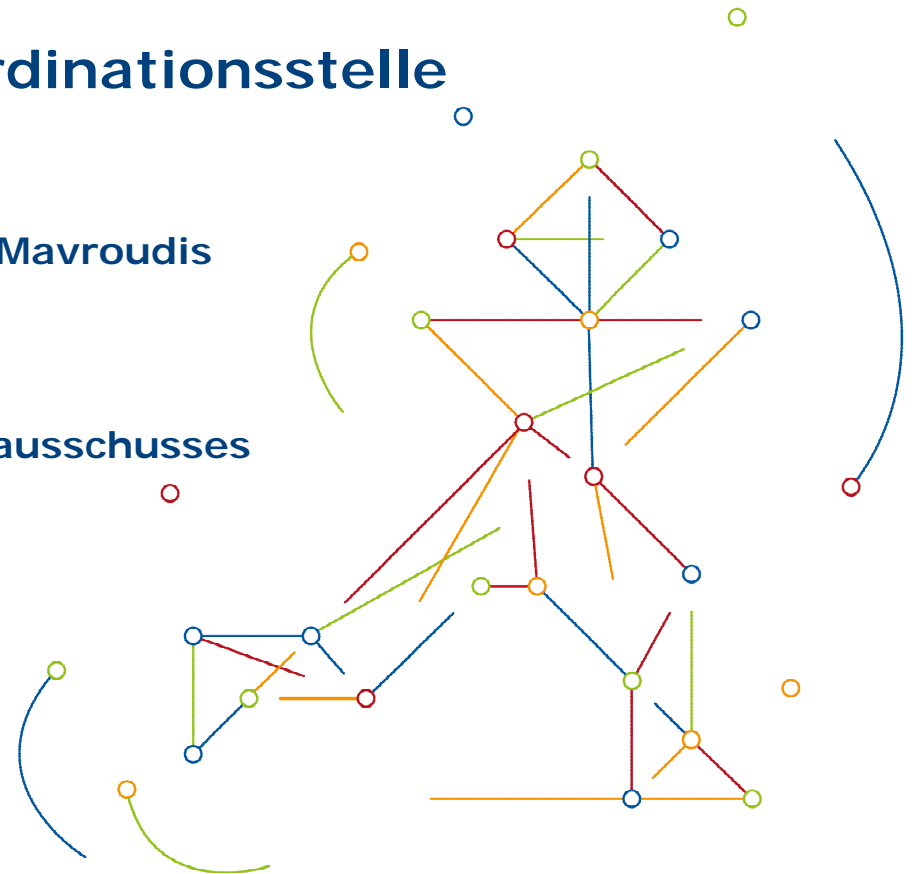
**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

# Mit armutssensiblen Handeln Teilhabe ermöglichen!

## Bericht aus der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

von Corinna Spanke und Alexander Mavroudis

Sitzung des LVR-Landesjugendhilfeausschusses  
Rheinland am 16.05.2024 in Köln



## Aufwachsen in Armut

„Der Alltag ist durchzogen vom **Mangel** – **Mangel an Geld und Besitz**, **Mangel an Fürsorge, Aufmerksamkeit und Anerkennung**, **Mangeln an Zeit**, **Mangel an Entwicklungsimpulsen und Optionen zur Freizeitgestaltung**, **Mangel an Perspektiven**. [...] Es (das Kind) wird zum **Insolvenzverwalter des Alltags** und von Monat zu Monat wird es darin besser, wodurch sich Denk- und Handlungsmuster verfestigen.“

Quelle: Aladin El-Mafaalani (2021): Mythos Bildung. Die ungerechte Gesellschaft, ihr Bildungssystem und seine Zukunft, Kiepenheuer & Witsch, Köln, S. 133 f.

Foto: Vielen Dank an pixabay.com

## Was ist Armutssensibilität?

Armutssensibles Handeln zeichnet sich durch den Blick auf die vielfältigen Lebenslagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen aus, denen Kinder, Jugendliche und ihre Familien ausgesetzt sind.

Ziel: Abbau armutsbedingter Barrieren und Vermeidung von Stigmatisierungen, um allen Kindern und Jugendlichen Teilhabe zu ermöglichen.

Basis hierfür ist eine Haltung, die Armut nicht den Betroffenen als Schuld zuweist, sondern das komplexe Zusammenspiel von individuellen Lagen und strukturellen Bedingungen in den Fokus nimmt.

Quelle: LVR-Landesjugendamt Rheinland (2017): Präventionsnetzwerke und Präventionsketten erfolgreich koordinieren, Köln, S. 15ff.

- Foto: Vielen Dank an pixabay.com

## Teilhabe für alle Kinder und Jugendliche ermöglichen!



## Armutssensibilität vor Ort

„Kindbezogene Armutsprävention muss dort wirken, wo die jungen Menschen und ihre Familien leben, also vor Ort, d.h. im Bezirk, im Stadtteil und im Quartier.“

Gerda Holz (2021): Stärkung von Armutssensibilität. Ein Basiselement individueller und struktureller Armutsprävention für junge Menschen, Herausgeberin: Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Berlin.

### Beispiele...

- Strukturelle Verankerung des Themas in Einrichtungs- und Handlungskonzepten, kommunalen Leitbildern etc.
- Sensibilisierung für das Themenfeld bei Fachtagungen, Netzwerktreffen
- Fortbildungsangebote für Fachkräfte
- Entwicklung einer sensiblen Sprachweise, die alle mitnimmt

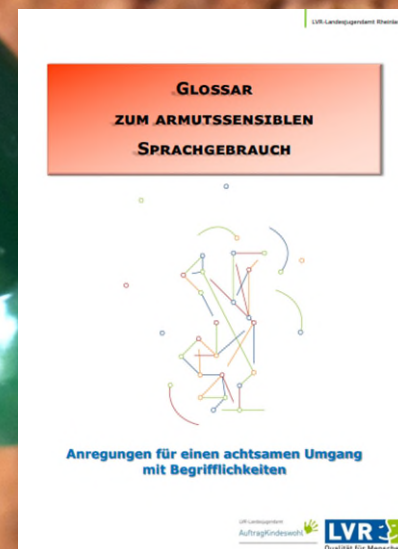


Foto: Vielen Dank an pixabay.com

## Dialogveranstaltung „Über Armut sprechen“

„Solange nicht über Armut gesprochen wird, bleibt sie weiter unsichtbar, genauso wie ihre tatsächlichen Ursachen und damit die Möglichkeit, diese zu bekämpfen.“

Laura Braun,  
Liedermacherin

**NULLSUMMENSPIEL**

Laura Braun



# Armutssensibles Handeln ist ein „Baustein“ von Kinderarmutsprävention

## Doppelstrategie:

### 1. Die **Prävention** der möglichen Folgen von finanzieller Familienarmut

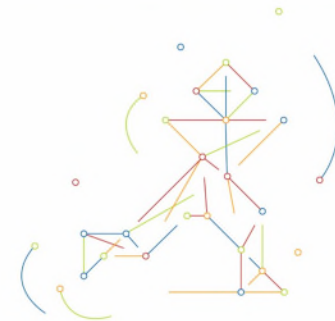
Verantwortlich: Kommunen und dort  
tätige Träger und Akteur\*innen aus  
allen relevanten Praxisfeldern

### 1. Die **Ursachen** von finanzieller Armut bekämpfen

Verantwortlich: Sozialpolitisches Handeln vo  
Land und vor allem dem Bund

**KINDER- UND JUGENDARMUT BEGEGNEN**

**KOMMUNEN, DAS LAND NRW UND DER BUND  
SIND GEFORDERT**



**Impulspapier des  
LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland**

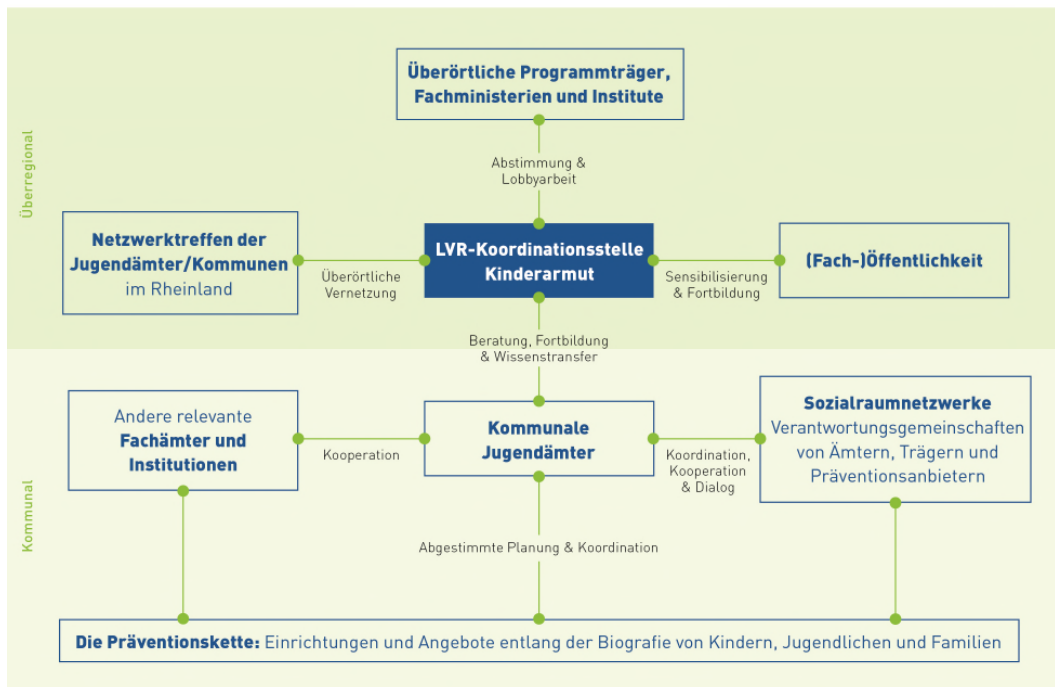
Beschlossen am 29. November 2018

## Die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

### Unterstützung der Kommunen beim Auf- und Ausbau von Kommunalen Präventionsketten und der Armutsprävention



Das multiprofessionelle Team der LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut (v.l.): Leandra Herder, Christoph Gilles (a.D.), Natalie Deissler-Hesse, Corinna Spanke, Christina Muscutt, Alexander Mavroudis, Annette Berger, Christine Schoelen – nicht im Bild: Isabel Krämer, Bettina Altdorf



## LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie

LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung



LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die  
Jugendämter  
Sozialämter

*Nachrichtlich:*  
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
Kommunale Spitzenverbände

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14.05.2024  
41.30

Frau Lang  
Tel 0221 809-4156  
Fax 0221 8284-4393  
Susanne.Lang@lvr.de

Auftrag  
Kindeswohl 

### Rundschreiben Nr. 41/3/2024

## Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung – individuelle heilpädagogische Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben 41/05/2022 vom 11.04.2022 hatte der Landschaftsverband Rheinland (LVR) bereits über den aktuellen Umsetzungsstand der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung in den Kindertageseinrichtungen berichtet. Anlass war die sehr hohe Fallzahlentwicklung im Bereich der individuellen heilpädagogischen Leistungen (ihpL) in den Kindergartenjahren 2020/2021 und 2021/2022.

Insbesondere wurde die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Angebotsstruktur der heilpädagogischen Leistungen (Basisleistung I), der erhöhten KiBiz-Mittel und der ihpL (KiTa-Assistenzen) im Verhältnis zueinander erläutert. Dabei wurde der Leistungsumfang der Basisleistung I bei seiner Entwicklung so ausgestaltet, dass diese grundsätzlich den Anspruch von Kindern mit Teilhabebedarf in Regel-Kitas deckt.

IhpL kommen daher nur für Kinder mit hohem Teilhabebedarf als ergänzende Ausnahmeleistung in Betracht.



### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Helaba  
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX  
Postbank  
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Da vor Übernahme der Aufgabe (01.01.2020) durch die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen –Lippe im Rheinland eine ausgeprägte Angebotsstruktur von KiTa-Assistenzen bestand, wurden die laufenden Leistungen im Sinne einer fließenden Überführung in die neue Systematik zunächst weitergeführt. Ziel war es, Leistungsabbrüche zu vermeiden.

Mit der zunehmenden strukturellen Förderung durch die Basisleistung I unter Inanspruchnahme der erhöhten KiBiz-Pauschale werden in Kindertageseinrichtungen weitaus inklusivere und umfangreichere Maßnahmen möglich. Perspektivisch sollten die ihpL sich auf diesem Weg wieder zu der im Landesrahmenvertrag erläuterten Ausnahmeleistung entwickeln.

Dies setzt voraus, dass in den Kindertageseinrichtungen die erforderlichen inklusivsonpädagogischen Konzepte gelebt und strukturell umgesetzt werden.

Im Rundschreiben 41/05/2022 habe ich auf die Verantwortung des Trägers hingewiesen, die vorhandenen Strukturen weiterzuentwickeln und zeitnah anzupassen, damit künftig der Bedarf an zusätzlichen heilpädagogischen Leistungen ein Einzelfall wird.

Mir ist bewusst, dass die personelle Situation in den Kindertageseinrichtungen nach wie vor äußerst angespannt ist. Auch waren die vergangenen Jahre von Krisen geprägt, die noch nicht bewältigt sind. Dies bezieht sich sowohl auf Kinder mit als auch solche ohne Beeinträchtigung. Dennoch haben Sie in den letzten vier Jahren aus KiBiz-Mitteln und der Basisleistung I einen großen Beitrag zum Aufbau von inklusiven Strukturen geleistet. Ich bin daher davon ausgegangen, dass diese Strukturen den Bedarf an ihpL reduzieren würden.

Die Fallzahlentwicklung des Kindergartenjahres 2022/2023 im Rheinland zeichnet jedoch ein anderes Bild:

Nach wie vor besteht ein sehr hoher Anteil an ihpL im Verhältnis zur Basisleistung I. Mehr als ein Drittel der Kinder mit (drohender) Behinderung im Rheinland, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wurden im Kindergartenjahr 2022/2023 zusätzlich (stundenweise oder vollumfänglich) von einer KiTa- Assistenz begleitet.

Damit ist die im Landesrahmenvertrag erwartete Ausnahme der Bewilligung einer ihpL nahezu zu einer Regelleistung geworden. Die damit verbundene hohe Anzahl von Assistent\*innen für einzelne Kinder mit Teilhabebedarf in den Kindertageseinrichtungen ist aber nicht geeignet, das Ziel eines inklusiv gestalteten „Sozialraums Kita“ zu verwirklichen.

Ich bitte Sie daher dringend die im Landesrahmenvertrag vereinbarte Schrittreihenfolge zu beachten und die Mittel aus der Basisleistung I in Kombination mit den erhöhten KiBiz-Pauschalen für eine inklusive Angebotsstruktur der Kindertageseinrichtungen einzusetzen.

Die aktuelle Personalverordnung nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und die zum 01.08.2024 geplante Anpassung der Rahmenleistungsbeschreibung Anlage A/Punkt 8 (Personelle Ausstattung/ Personalqualifikation) des Landesrahmenvertrages lassen mehr Möglichkeiten zu, Fachkraftstunden für die inklusive Betreuung aufzubauen.

Der Einsatz von ihpL muss in Zukunft eine Ausnahme im Sinne des Landesrahmenvertrages bleiben und passgenau auf die Bedarfe des jeweiligen Kindes zugeschnitten sein. Dies gilt gerade auch, wenn **vor** der Aufnahme von Kindern mit (drohender) Behinderung ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt wird.

Grundsätzlich ist die Gewährung einer zusätzlichen individuellen heilpädagogischen Leistung vor Eintritt in die Kindertageseinrichtung nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen vorgesehen, da zunächst die Basisleistung I als inklusivste aller Leistungen ihre Wirkung entfalten soll.

Ob über die Basisleistung I hinaus ein Teilhabebedarf in Form einer ihpL besteht, kann in der Regel erst **nach** der Aufnahme des Kindes bzw. nach der Eingewöhnungszeit zuverlässig beurteilt werden.

Um einen möglichen Teilhabebedarf über die Basisleistung I hinaus zu prüfen, ist die Mitwirkung des Trägers der Kindertageseinrichtung erforderlich. Die notwendigen Informationen über die pädagogische und organisatorische Umsetzung der Basisleistung I werden bei Anträgen auf ihpL in einem Standard-Schreiben abgefragt. Im Falle eines solchen Schreibens, bitte ich Sie um umfassende Beantwortung. Rückmeldungen der Kindertageseinrichtungen ohne Mitzeichnung des Trägers sind nicht ausreichend.

Die Umsetzung der Inklusion in den Kindertageseinrichtungen ist nicht denkbar ohne die pädagogischen Regelleistungen nach dem SGB VIII und den entsprechenden Ausführungsgesetzen des Landes NRW, die für Kinder mit und ohne Behinderung gleichermaßen erbracht werden.

Die (personelle) Stärkung des Fallmanagements erlaubt es nunmehr passgenau die für das jeweilige Kind erforderlichen Leistungen zu bestimmen und Überkompensationen zu vermeiden. In der Folge wird die Konzeption der ihpL als Ausnahmeleistung künftig konsequent umgesetzt werden.

Das LVR-Fallmanagement ist daher gehalten, sämtliche Ressourcen, die eine inklusive Teilhabe ermöglichen, vorrangig zu den ihpL zu bewerten. Dazu zählen neben den bereits aufgeführten Regelleistungen nach dem SGB VIII und KiBiz auch weitere Eingliederungshilfeleistungen, wie z.B. die Frühe Förderung.

Alle Informationen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beim Landschaftsverband Rheinland finden Sie unter [www.bthg.lvr.de](http://www.bthg.lvr.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung  
gez.

Knut Dannat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend  
und Familie

## Bericht der Verwaltung

**Landesjugendhilfeausschuss Rheinland**  
**16.05.2024**

## Themen

1. **Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe in NRW**  
(Forschungsverbund DJI/TU Dortmund)
  - Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
  - stationäre Hilfen
  - Jugendförderung mit Blick auf die NRW-Strukturdatenerhebung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
2. **OGS**
3. **UMA**
4. **Fachkräftemangel**
5. **Referentenentwurf Änderung AG´s KJHG**
6. **Große Lösung/Eingliederungshilfe**

## 1. Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe



[Link zur Studie](#)

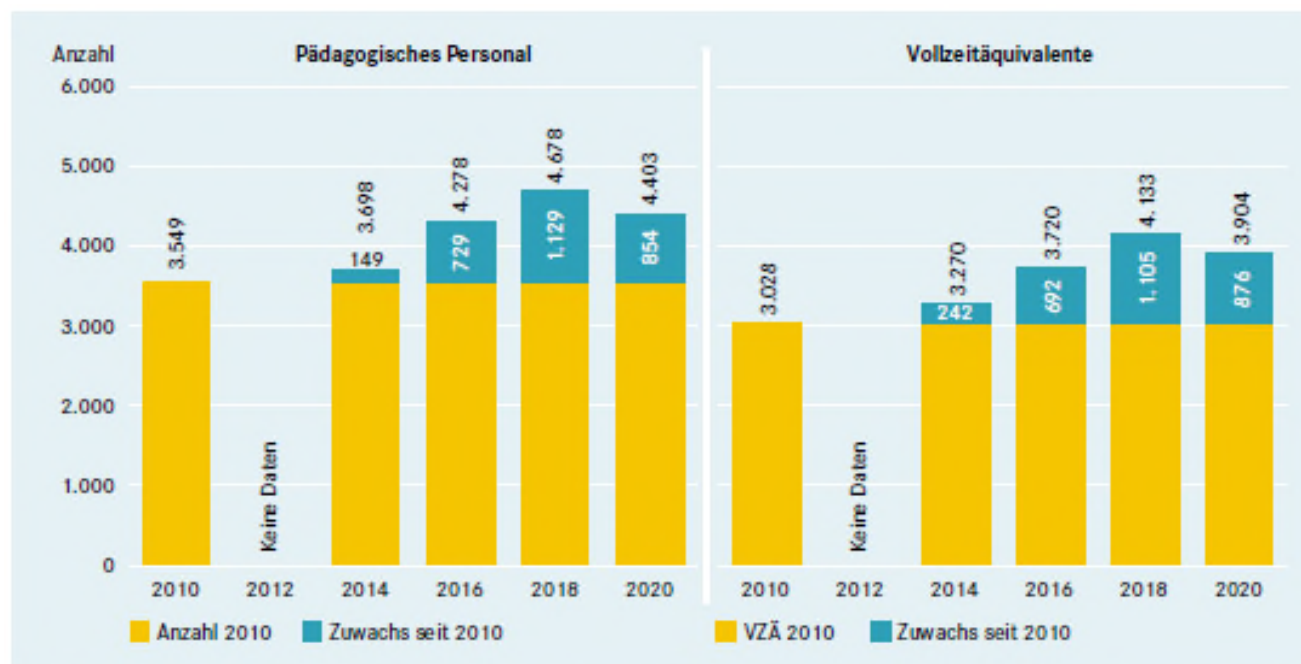
Im Folgenden: ausgewählte Ergebnisse aus der Studie

## Entwicklungen im ASD in NRW

- Personelle Ressourcen/Vollzeitstellenäquivalente
- Altersstruktur
- Geschlechterquote
- Beschäftigungsumfang
- Anteil befristeter Stellen
- Qualifikation

## Entwicklung der Anzahl des pädagogischen Personals und der Vollzeitäquivalente im ASD

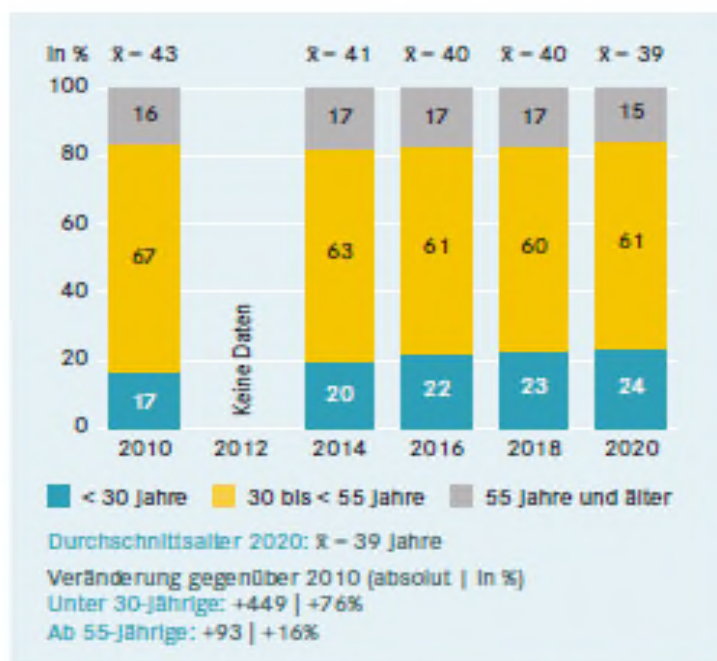
Die **personellen Ressourcen** haben sich **zwischen 2006 und 2018 fast verdoppelt**, von 2.143 auf 4.133 Vollzeitstellenäquivalente. Das ASD-Personal hat sich **im Jahr 2020 in NRW erstmalig verringert** (um 6 % auf 3.904 Vollzeitstellenäquivalente).



Quelle: IT.NRW: Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbands DJJ/TU Dortmund

## Entwicklung der Altersstruktur im ASD

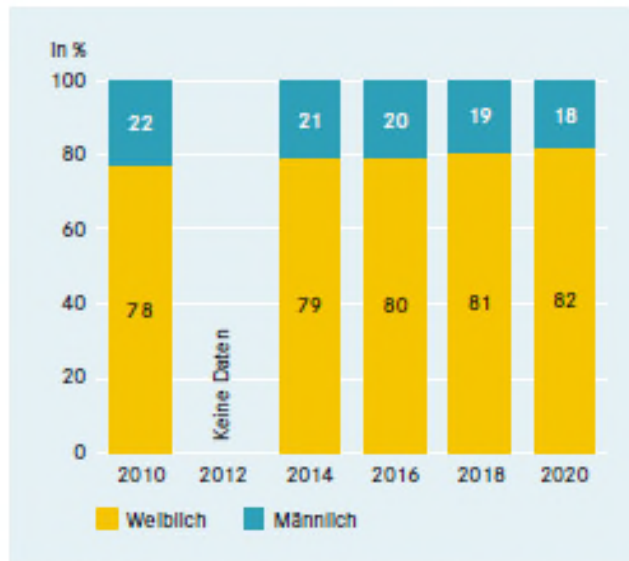
Im Jahr 2020 waren **24 %** der Fachkräfte jünger als 30 Jahre; 2010 waren es nur 17 %.



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); FZJ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DOI: 10.21242/22542.2010.00.00.1.1.0 - 10.21242/22542.2020.00.00.1.1.0; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungverbands DJV/TU Dortmund

## Entwicklung der Geschlechterquote im ASD

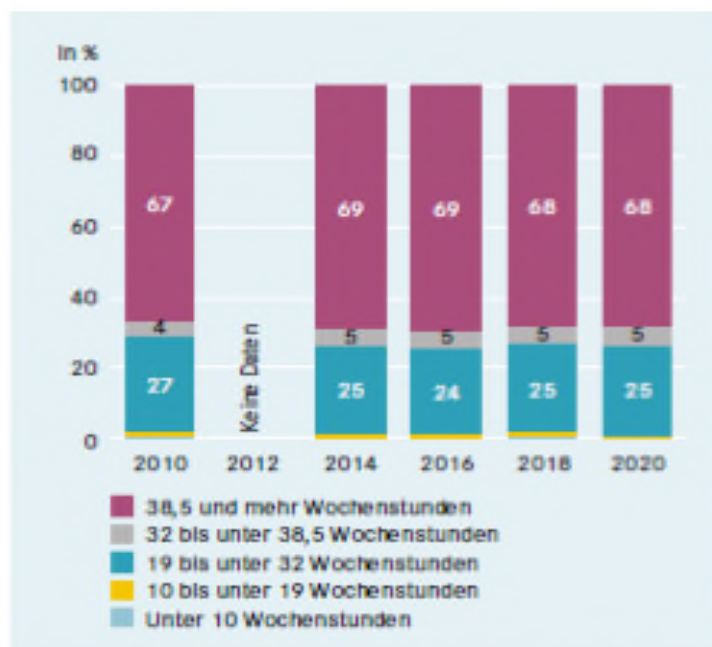
Im Jahr 2020 waren **82 %** der Beschäftigten **Frauen**, **18 %** **Männer**.



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und 18Jg. Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## Entwicklung des Beschäftigungsumfangs im ASD

Im ASD arbeiten ziemlich konstant mehr als **zwei Drittel** der Fachkräfte in **Vollzeit**; das ist für die Kinder- und Jugendhilfe eine auffällig hohe Quote.



Quelle: FDZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tages-einrichtungen für Kinder); DOI: 10.21243/23543.2010.00.00.1.1.0 – 10.21243/23543.2020.00.00.1.1.0; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungverbunds DJI/TU Dortmund

## Entwicklung des Anteils befristeter Stellen im ASD

Im Jahr 2020 waren **9%** der Fachkräfte **befristet angestellt**.

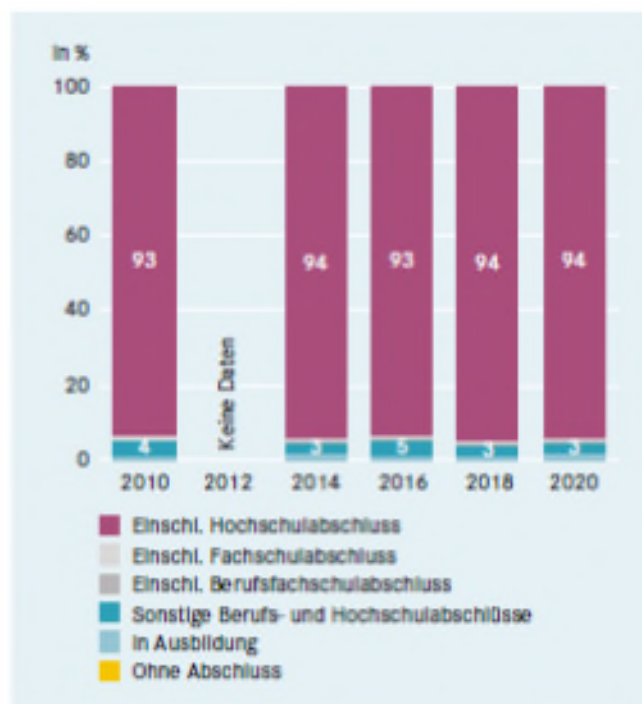


1. Personal in ohnehin befristeten Beschäftigungsverhältnissen bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt (Praktikant:innen etc.).

Quelle: FOZ der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); DDi: 16.31343/22543.2016.00.00.1.1.0 – 16.31343/22543.2020.00.00.1.1.0; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungverbands DJV/TU Dortmund

## Entwicklung der Qualifikationsanteile im ASD

Der ASD ist das Arbeitsfeld mit dem **höchsten Anteil an hochschulausgebildeten Fachkräften** in der Kinder- und Jugendhilfe.



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungverbands DJI/TU Dortmund

## Entwicklungen + Szenarien in den stationären Hilfen in NRW

Das **Personalvolumen** in den stationären Hilfen zur Erziehung hat den zweithöchsten Anstieg nach den Kitas:

Anzahl		Vollzeitäquivalente	
2020/2021	+/- zu 2010/2011	2020/2021	+/- zu 2010/2011
17.593	+40%	13.842	+36%

Das **Durchschnittsalter** der Beschäftigten in den stationären Hilfen liegt bei 37 Jahren und ist damit im Vergleich etwas jünger (ASD und Kita 39 Jahre; Jugendsozialarbeit 43 Jahre).

Der **Beschäftigungsumfang** in den stationären Hilfen ist mit 31 Stunden/ Woche vergleichsweise reduziert (ASD 35; Kita 32; Jugendsozialarbeit 28 Stunden).

s. *Zwischenbilanz/Kennzahlen* (S. 65; 3.7)

## stationäre Hilfen

### Anteil befristeter Beschäftigungen

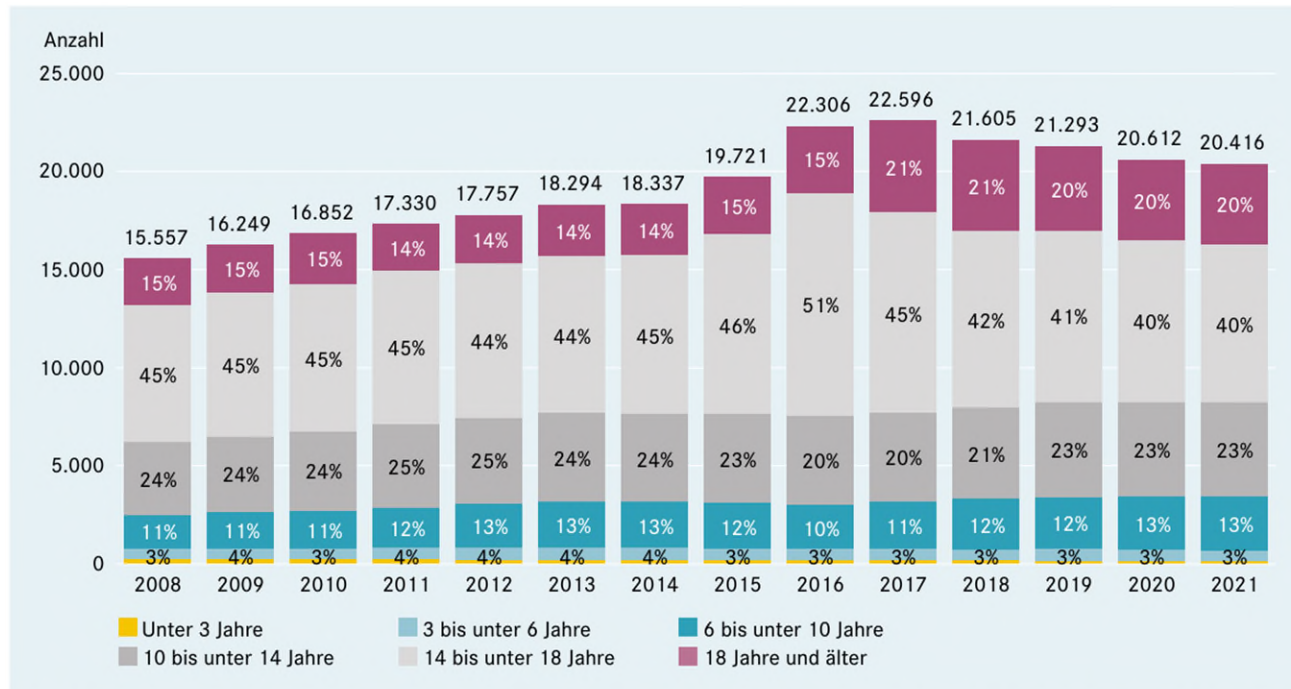
Der Anteil **befristeter Beschäftigungen** in den stationären Hilfen beträgt **13%** (ASD 9%; Kita 18%; Jugendsozialarbeit 18%) und ist geringer als in den Jahren zuvor.

### Akademisierungsquote

Die **Akademisierungsquote** der Beschäftigten in den stationären Hilfen liegt bei **32%** (ASD 94%; Kita 5%; Jugendsozialarbeit 65%).

# stationäre Hilfen

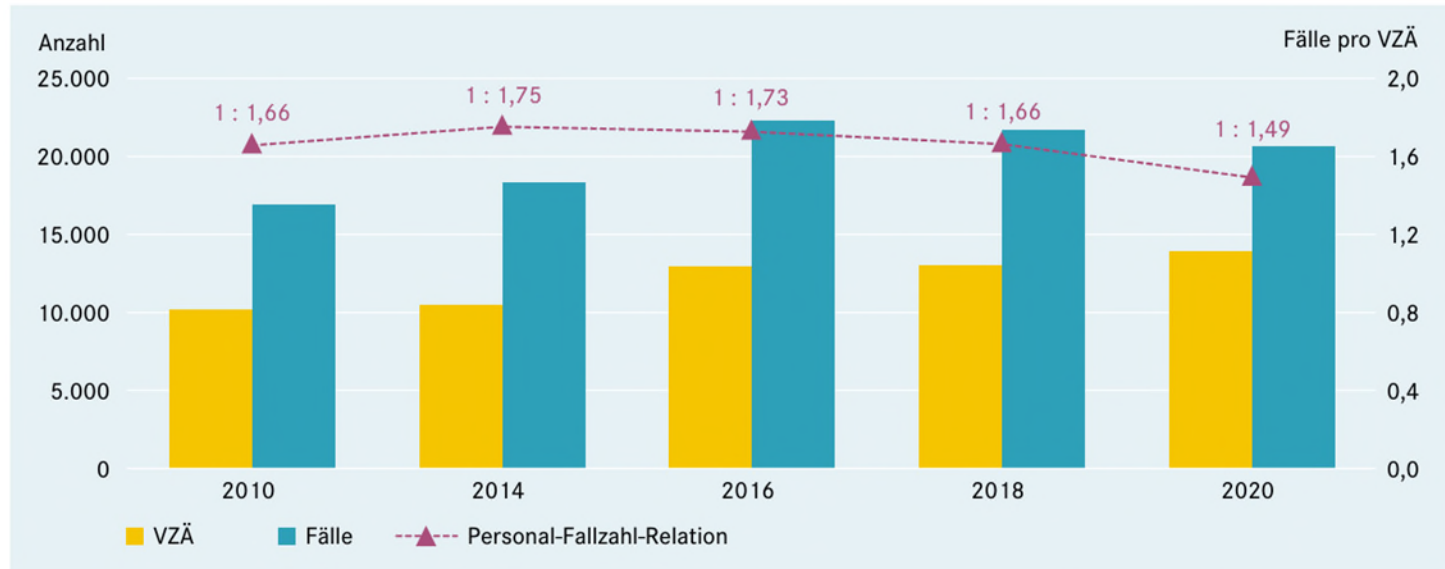
Die **Anzahl der Hilfen** hat insgesamt **zugenommen**:



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## stationären Hilfen

Die **Personal-Fallzahl-Relation** hat sich verändert:



Quelle: IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder); IT.NRW: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige; verschiedene Jahrgänge; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## Szenario künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen

Unter Berücksichtigung von

- Annahmen zum **künftigen Hilfebedarf**,
- Hypothesen zur **Personal-Fallzahl Relation**,
- vermuteter **vorzeitiger Abwanderung von Fachkräften** aus dem Tätigkeitsfeld,
- der **Demographie** und
- der Entwicklung der **UMA-Zahlen**

wurde eine Vorausberechnung zum Personalbedarf in den **stationären Hilfen NRW** entwickelt:

## Szenario künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen

Zeile			Ausgangs-jahr	2025	2030	2035
<b>Berechenbare Personalbedarfe</b>						
1a	Aufgrund Bevölkerungs- und allgemeiner Bedarfsentwicklung	Szenario 1 - V2 (Sz1 V2) „Demografie“	2020	-600	-600	-300
1b		Szenario 2 - V3 (Sz2 V3) „Steigerung“		+1.300	+3.200	+5.500
2	Ersatzbedarf aufgrund altersbedingter Ausstiege			+1.000	+2.200	+3.600
3a	<b>Zwischensumme I:</b>			<b>+400</b>	<b>+1.600</b>	<b>+3.300</b>
3b	<b>Berechenbarer Personalbedarf</b>			<b>+2.300</b>	<b>+5.400</b>	<b>+9.100</b>
<b>Nicht berechenbare Personalbedarfe</b>						
4	Ersatzbedarf aufgrund vorzeitiger Ausstiege		2020		unklar	
5	Zusätzlicher UMA-bedingter Personalbedarf				unklar	
6	<b>Zwischensumme II: Personalgesamtbedarf</b> (Zeilen 3a/3b + 4 + 5)				<b>unklar</b>	
<b>Berechenbare Neuzugänge</b>						
7	Aus beruflicher Ausbildung	Erzieher:innen <sup>1</sup>	2020	+4.300	+8.300	+12.300
<b>Nicht berechenbare Neuzugänge</b>						
8	Aus hochschulischer Ausbildung	Sozialpädagogische Hochschulausbildungen			unklar	
9	Seiten- und Quereinstiege				unklar	
10	<b>Zwischensumme III: Neuzugänge</b> (Zeilen 7 + 8 + 9)				<b>unklar</b>	
11	<b>Personalgesamtbilanz</b> (Zeile 6 minus 10)				<b>unklar</b>	

<sup>1</sup> Die Neuzugänge aus Ausbildung (Erzieher:innen) sind nicht ohne Weiteres mit den Bedarfen aus den weiteren Teilschritten zu verrechnen, da sich die stationären Hilfen durch einen nicht unerheblichen Anteil an Personal mit einschlägigem Hochschulabschluss auszeichnen, der nicht über Erzieher:innen abzudecken ist.

Anmerkung: Da zwischen 2020 und 2035 eine unbekannte Zahl von Fachkräften das Arbeitsfeld vorzeitig verlassen wird und weitere Faktoren, wie der durch UMA bedingte zusätzliche Bedarf oder Zugänge aus Studiengängen, ebenfalls unbekannt sind, kann vorerst keine Personalgesamtbilanz des Personalbedarfs berechnet werden.

Lesebeispiel: Gemäß dem Maximalszenario (Sz2 V3) hinsichtlich Bevölkerungs- und allgemeiner Bedarfsentwicklung, würden 2035 5.500 zusätzliche Fachkräfte aufgrund steigender Bedarfe im Vergleich zum Ist-Stand 2020 benötigt. Weitere 3.600 Personen müssen ersetzt werden, die altersbedingt bis 2035 ausscheiden. In der (Zwischen-)Summe ergäbe sich – im Vergleich zum Personalstand in 2020 – ein zusätzlicher Personalbedarf von 9.100 Beschäftigten.

Quelle: Zusammenstellung auf Basis eigener Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/TU Dortmund

## Szenario künftiger Personalbedarf in den stationären Hilfen

Nach dem Maximalszenario hinsichtlich der Bevölkerungs- und allgemeiner Bedarfsentwicklung würden **2035**

insgesamt 5.500 zusätzliche Fachkräfte aufgrund steigender Bedarfe im Vergleich zum Ist-Stand 2020 benötigt.

Weitere 3.600 Personen müssen ersetzt werden, die altersbedingt bis 2035 ausscheiden.

In Summe ergäbe sich -im Vergleich zum Personalstand in 2020- ein **zusätzlicher Personalbedarf von 9.100 Beschäftigten**.

## Kennzahlen zum Personal in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe (S. 65)

**Tab. 3.1 Kennzahlen zum Personal in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe nach Arbeitsfeldern in NRW 2020/22 | absolut und in %**

	Anzahl		VZÄ		Alter (Jahre)	Arbeitszeit (Std.)	Befristung <sup>4</sup>	Akadem. Anteil
	2020/22 <sup>2</sup>	+/- zu 2010/11	2020/22	+/- zu 2010/11	Durchschnitt		Anteil	
ASD <sup>1</sup>	4.403	+24%	3.904	+29%	39	35	9%	94%
Kita	135.114	+59%	112.922	+59%	39	32	14%	5%
HzE	24.726	+23%	18.516	+23%	39	28	12%	40%
KJA	8.383	-12%	4.606	+3%	38	21	17%	48%
JSA <sup>3</sup>	1.920	+25%	1.355	+19%	43	28	18%	65%
Sonst. <sup>5</sup>	18.433	-	-	-	-	-	-	-

1 ASD außerhalb Jugendamt; in 2010 einschließl. „Förderung der Erziehung in der Familie“

2 2020/22: Das letzte verfügbare Jahr ist für die Kindertageseinrichtungen 2022, für alle anderen Felder der Kinder- und Jugendhilfe 2020.

3 Dies umfasst die Jugendsozialarbeit einschließlich der Schulsozialarbeit.

4 Personal in generell befristeten Beschäftigungsverhältnissen bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt (Praktikant:innen etc.).

5 Sonstige setzen sich aus vielen verschiedenen Gruppen zusammen und umfassten im Jahr 2020 15.313 Personen, die im Jugendamt einschließlich ASD tätig waren, sowie weiteres Personal im Kinder- und Jugendschutz, in der Jugendgerichtshilfe oder -hilfeplanung etc.

Quelle: Zusammenfassung von Daten aus Kapitel 2 und 3. Zur besseren Übersichtlichkeit: gerundete Werte ohne Nachkommastellen; eigene Berechnungen des Forschungsverbunds DJI/ TU Dortmund

# Personalsituation in der Jugendförderung

**Blick auf die OKJA & Mobile Jugendarbeit  
und die landesgeförderte Jugendsozialarbeit**

## Ausgewählte Befunde: Kinder- und Jugendarbeit

- 2020: 8.383 Beschäftigte bei insgesamt 4.606 Vollzeitäquivalenten
- Hohe Anzahl an Beschäftigten in **Teilzeit**
- **12 % Rückgang** der Beschäftigten im Vergleich 2010 und 2020
- Aber: „nur“ 3 % Rückgang bei den Vollzeitäquivalenten
- Bei den Befristungen: leichter Rückgang von 20 % in 2014 auf 17 % in 2020
- Zur Altersprognose: Altersbedingt zu erwarten ist der Ausstieg von ca. 1.400 Personen (da 55 Jahre alt oder älter)

## Ausgewählte Befunde: Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit

### Anstieg der Stellen und Beschäftigtenzahlen:

2010: 1.531 Beschäftigte bei insgesamt 1.137 Vollzeitäquivalenten

2020: 1.920 Beschäftigte bei insgesamt 1.355 Vollzeitäquivalenten

Hoher Anteil an **befristeten (Projekt-)Stellen**, aber: leichter Rückgang von 25 % in 2014 auf 18 % in 2020

**Altersbedingt** zu erwarten ist der Ausstieg von ca. 450 Personen (da 55 Jahre alt oder älter)

### Achtung:

Zahlen sind nicht aussagekräftig, da es keine umfassende Statistik zur Schulsozialarbeit in NRW gibt!

Grund: Vielfalt der Finanzierungen durch Land (Schulministerium), Kommunen (Jugendämter, Schulverwaltungsämter) und freie Träger.

## Ausgewählte Daten der 9. Strukturdatenerhebung

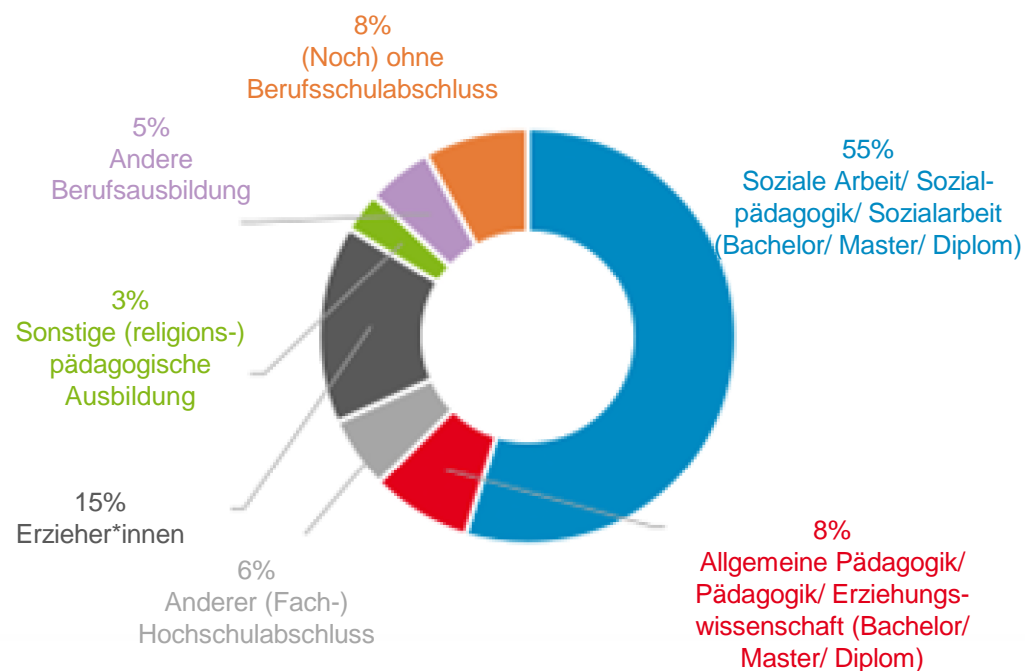
der **Offenen Kinder- und Jugendarbeit**  
zum

**Berichtsjahr 2021 für NRW (2023)**



## Personal OKJA

**Qualifikation** der Angestellten in der OKJA (NRW; 2021; Anteil in %)

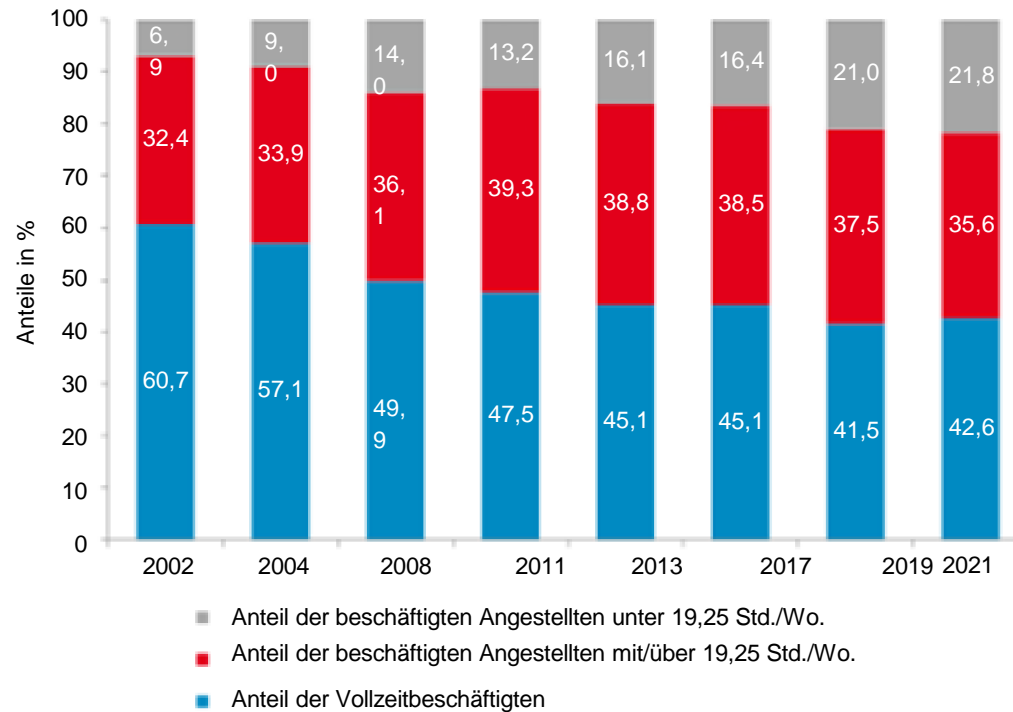


N = 168 Jugendämter, 4.176 Angestellte

Quelle: Strukturdatenerhebung OKJA NRW 2021

## Personal OKJA

**Beschäftigungsumfang**  
in der OKJA  
(NRW; 2002 bis 2021;  
Anteil in %)



## Zitate aus „Ersatzbedarfe und Fluktuationen“ (Seite 155; 7.3.5)

*„Dass es eine „Flucht“ aus dem ASD in Anbetracht der nicht endenden Debatten um die überforderten Jugendämter sowie den damit verbundenen Anhörungen und Gerichtsverfahren nach meist öffentlich breit erörterten, dramatischen Kinderschutzkatastrophen gegeben hat, war immer wieder beispielhaft zu hören und zu lesen. Die hier vorgelegten Daten zeigen nun anschaulich, dass es sich hier nicht nur um ganz wenige Einzelfälle handelte, sondern dass im ASD und den Jugendämtern aus dem Verdikt „Aus Fehlern lernen“ eher eine individuell risikominimierende Strategie des Arbeitsplatzwechsels entstanden ist.“*

*„In den Hilfen zur Erziehung gibt es [...] schon seit vielen Jahrzehnten Hinweise darauf, dass es sich um ein typisches Berufseinstiegsfeld für soziale Berufe handelt, dass aber zugleich die gesamten Rahmenbedingungen und die damit einhergehenden Belastungen nicht unbedingt dazu beitragen, dass die damit einhergehenden Tätigkeiten zu einem lebenslangen Beruf werden. Jedenfalls wäre auch für diese beiden Arbeitsfelder der ambulanten wie der stationären Erziehungshilfen zu klären, was gegen ein Burnout und gegen ein Aussteigen aus diesem Arbeitsfeld getan werden könnte. Möglicherweise sind aber auch hier weitere Gratifikationen ein nicht zu unterschätzender Faktor.“*

## „Debatte intensivieren“ / Entwicklungsaufgabe (S. 175):

*„Dabei gälte es auch zu fragen, wie das System der Kinder- und Jugendhilfe so verändert und weiterentwickelt werden, dass bei im Kern vergleichbarer „Produktqualität“ im Ergebnis Dienste und Hilfen zielgenauer, ressourcenschonender und nachhaltiger weiterentwickelt werden können und so Personalwachstum nicht mehr die einzige Antwort auf steigende Herausforderungen wäre.“*

## 2. OGS: aktueller Sachstand -I-

- **Keine wesentlichen Neuigkeiten** seit der Veröffentlichung der „Fachlichen Grundlagen“
- **Bericht der Ministerien (Schule und Jugend)** zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024. (Anlage zur Niederschrift)
- **StGB NRW-Statement** vom 06.05.2024 (Präsident Prof. Dr. Christoph Landscheidt)  
*"Dass wir in NRW fast drei Jahre nach Verabschiedung des Rechtsanspruchs immer noch kein Ausführungsgesetz haben, ist für die Kommunen nicht akzeptabel. Mehrfach hat die Landesregierung uns versichert, dass es bald kommt, nun ist völlig offen, ob es überhaupt ein Gesetz geben wird. Und gleichzeitig wird von den Kommunen erwartet, dass sie ohne Kenntnis der Rahmenbedingungen weiter ausbauen und Plätze schaffen. Das wird viel Geld kosten und die ohnehin prekäre Finanzlage der Städte und Gemeinden drastisch verschärfen. Die seit Jahren unterfinanzierten Kommunen wissen schon heute nicht mehr, wie sie ihren Aufgaben gerecht werden sollen. Ganz offensichtlich sucht die Landesregierung nach einem Weg, das schmerzhafteste Thema Konnexität zu umgehen. Mit einem Ausführungsgesetz würde es sich dazu verpflichten, die Kosten zu übernehmen. Wenn es die Kommunen nun mit dem Ausbau allein lässt, wird das bei allen am Ganzttag Beteiligten viel Ärger hervorrufen."*

## 2. OGS: aktueller Sachstand -II-

### Beschluss des Vorstandes des Städtetages Nordrhein-Westfalen vom 7. Mai 2024 in Neuss

1. Der Vorstand stellt fest, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung an den Grundschulen finanziell ausreichend und angemessen durch das Land NRW ausgestattet werden muss. Er erwartet dazu kurzfristig entsprechende Aussagen des Landes. Für den Fall, dass keine Zusagen des Landes getroffen werden, werden die Städte die Einleitung rechtlicher Schritte prüfen.
2. Der Vorstand fordert die Landesregierung auf, kurzfristig einen klarstellenden Gesetzesentwurf vorzulegen, mit dem die Aufgabe an die Kommunen übertragen wird. Die Verankerung im Schulgesetz ist hierfür der richtige Weg. Die vom Landeskabinett beschlossenen „Fachlichen Grundlagen“ sind nicht ausreichend und klären wesentliche Fragen nicht.
3. Der Vorstand lehnt eine Betriebserlaubnispflicht für Einrichtungen des Ganztages ab. Er fordert das Land auf, den Ganzttag in NRW weiter der Schulaufsicht zu unterstellen, wie es geübte und rechtlich gesicherte Praxis in NRW ist.

### 3. Situation UMA

- Weiterhin angespannte Betreuungssituation:

- Übersicht Einreisezahlen

- 2023

➤ <b>September:</b>	<b>645</b>
➤ Oktober:	625
➤ Dezember:	337

- 2024

➤ Januar:	389
➤ <b>Februar:</b>	<b>232</b>
➤ März:	258
➤ April:	267

## 4. Fachkräfte: aktueller Sachstand

- **LJHA-Appell: bisher keine Rückmeldung** der Landesregierung
- Das Land NRW fördert die Qualifizierung von Studierenden für eine Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst der Jugendämter in drei Modellregionen (Münster, Bochum und Aachen); „**ASD-Vertiefungsspur**“  
<https://www.mkjfgfi.nrw/land-foerdert-qualifizierung-von-studierenden-fuer-eine-taetigkeit-im-allgemeinen-sozialen-dienst>
- **Nationaler Kinderschutzgipfel** am 09.04.2024  
<https://www.bag-asd.de/bag-blog/nationaler-kinderschutzgipfel---save-the-date>
- **Stellungnahme** der Geschäftsstelle des **Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V.** zu den Empfehlungen der AG „**Gesamtstrategie Fachkräfte**“ im Rahmen der Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage vom 9. April 2024 (Anlage zur Niederschrift)
- **Landesdekan\*innenkonferenz** am 03.05.2024  
<https://katho-nrw.de/news/detailansicht/landesdekan-innenkonferenz-soziale-arbeit-nrw-tagt-am-standort-koeln>
- **2. Fachkräftetag (MKJFGFI)** am 27.05.2024
- **Rückmeldungen aus der Praxis** (Spitzenverbände, Jugendämter...)
- ...

## 5. Referentenentwurf Änderung AG´s KJHG

## 6. Große Lösung/Eingliederungshilfe

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Die Ministerin

Die Ministerin

MSB • MKJFGFI des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40211 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2481**

A04, A15

16. April 2024

Seite 1 von 6

Ansprechpartner/in:

MSB  
Pia Hegener  
Telefon 0211 5867-3533  
pia.hegener@msb.nrw.de

MKJFGFI  
Uwe Schulz  
Telefon 0211 837-3116  
uwe.schulz@mkjfgfi.nrw.de

**Bericht zum Thema: „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“**

Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der Landesregierung“ für die Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 18. April 2024.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Josefine Paul

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Völklinger Straße 4  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-2000  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mkjfgfi.nrw.de  
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
706, 709 (HST Stadttor)  
707 (HST Wupperstraße)

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung und des  
Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung,  
Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen**

**“Rechtsanspruch Offener Ganzttag – Zuständigkeiten bei der  
Landesregierung”**

**Bitte der Fraktion der FDP um einen schriftlichen Bericht der  
Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und  
Bildung am 17. April 2024**

Der weitere Ausbau ganztägiger Förderung ist ein zentrales Anliegen der Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund des jahrgangsweise aufwachsenden Rechtsanspruches ab 2026. Für den Gesamtprozess der landesweiten Ausführung des durch den Bundesgesetzgeber beschlossenen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter wurde bereits frühzeitig in dieser Legislaturperiode die Entscheidung über eine gemeinsam zu schulternde Verantwortung des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) und des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) getroffen.

Die arbeitsteilige Vorgehensweise für die operative Umsetzung von zentralen Einzelaspekten können dem Bericht des MSB und des MKJFGFI *„Dialogprozesse der Landesregierung im Zuge der landesrechtlichen Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter“* vom 24. April 2023 (Vorlage 18/1190) entnommen werden. Zur Abstimmung zwischen beiden Häusern ist ein regelmäßig tagender Lenkungskreis zum Thema „Umsetzung Rechtsanspruch“ eingerichtet.

Das Themenfeld „Ganzttag“ wird im Ministerium für Schule und Bildung in der Abteilung 5 – „Allgemeinbildende Schulen, Ganzttag, Förderschulen, Inklusive Bildung“ und im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in der Abteilung 2 – „Kinder, Jugend“ bearbeitet. Der bundesrechtliche Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter soll vorrangig durch Angebote in der Offenen Ganzttagsschule im Primarbereich (OGS) erfüllt werden, die seit dem Schuljahr 2003/2004 als „Trägermodell“ in Kooperation zwischen Schulen und – häufig freien – Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen erfolgreich eingeführt ist.

In den für Schule und Jugendhilfe zuständigen Ressorts ist hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zu Umsetzungsregelungen zum Rechtsanspruch juristische Fachexpertise eng eingebunden.

Die Landesregierung hat im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung bereits frühzeitig einen ausführlichen Dialog- und Beteiligungsprozess mit rund 40 Gesprächen geführt. Auf die LT-Vorlage 18/1190 vom 24. April 2023 wird verwiesen. Insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sind wichtige und enge Partner der Landesregierung bei der Erörterung der vielfältigen Aspekte und Positionen. Sie wurden und werden weiterhin frühzeitig in Ausführungsprozesse eingebunden. Mit beiden Partnern wurde ein regelmäßiger Dialog bereits im Jahr 2022 aufgenommen und anschließend etabliert, der in der Regel auf Ebene der Abteilungsleitungen unter Einbeziehung der weiteren fachlichen Arbeitsebenen der Ressorts geführt wird.

In insgesamt rund 20 Gesprächen mit diesen beiden zentralen Partnern und Vertretungen des MSB sowie des MKJFGFI wurden umfänglich fachliche Fragen, insbesondere zur organisatorischen und pädagogischen Ausführung des Ganztags erörtert. In diesen Gesprächen wurden verschiedene mögliche Regelungsbedarfe und Fragestellungen fachlich erörtert.

Am 25. September 2023 fand eine zentrale Bündelungsveranstaltung zum Abschluss des Dialogprozesses mit zentralen Partnern des Ganztages unter Beteiligung der Ministerinnen sowie der Staatssekretäre Dr. Mauer und Bahr statt. Dort wurden auch zentrale Empfehlungen des im Dezember 2022 durch die Landesregierung eingesetzten Expertenbeirates vorgestellt. Das entsprechende Empfehlungspapier wurde beiden Ministerinnen am 26. Oktober 2023 vom Expertenbeirat übergeben und in der Folge veröffentlicht.

In einem gemeinsamen Arbeitsprozess von Vertreterinnen und Vertretern der genannten Abteilungen in MSB und MKJFGFI werden auch mögliche Umsetzungsregelungen auf unterschiedlichen Ebenen intensiv diskutiert und eingegangene Stellungnahmen bewertet. Erwähnt werden soll in diesem Zusammenhang beispielhaft ein von den kommunalen Spitzenverbänden im Januar dieses Jahres eingereichtes umfangreiches Rechtsgutachten, welches im Prozess ausgewertet wird. Um dennoch allen beteiligten Akteuren ihren Wünschen entsprechend frühzeitig Orientierung und Handlungssicherheit für ihre weitere Planung zu geben, haben wir die fachlichen Grundlagen als Leitlinien zur Umsetzung öffentlich gemacht.

Das Landeskabinett hat daher am 5. März 2024 *“Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“* gebilligt. Damit wurde u.a. dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände und weiterer zentraler Partner im Ganztagsentsprohen, frühzeitig Orientierung und Klarheit zu erhalten. Die Fachlichen Grundlagen bilden eine Basis für die Umsetzung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches vor Ort. Die Veröffentlichung der Fachlichen Grundlagen bedeutet nicht, dass keine weiteren Umsetzungsregelungen erfolgen sollen. Diese werden aktuell intensiv und mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereitet, um die mit der Ausführung des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung verbundenen weitergehenden Fragen zu klären. Mit Blick auf die konkrete Ausrichtung der Umsetzungsregelungen ist der Willensbildungsprozess der Landesregierung noch nicht abgeschlossen.

Entsprechende Regelungen werden rechtzeitig vor Inkrafttreten des aufwachsenden Rechtsanspruches vorliegen. Die Landesregierung sieht sich in diesem Prozess selbstverständlich an die Verfahren der Information und Beteiligung des Parlaments sowie anderer außerhalb der Landesregierung stehender Stellen gebunden.

Mitte Januar 2024 haben die Kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung ein Rechtsgutachten mit knapp über 70 Seiten *„Verfassungsrechtliche Probleme der Verankerung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung im Grundschulalter im SGB VIII“* (Prof. Hellermann, Universität Bielefeld) zugeleitet. Dieses Gutachten behandelt sehr grundsätzliche Aspekte und Detailfragen des Rechtsanspruches auf Ganztagsförderung. Wie auch andere Expertisen stellt das Rechtsgutachten einen Beitrag im Rahmen der Prüfung nachfolgender Umsetzungsregelungen zur ganztägigen Förderung dar, die die Landesregierung zur Kenntnis nimmt und in ihren Abwägungsprozessen berücksichtigt.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches baut Nordrhein-Westfalen auf dem erfolgreichen Modell der Offenen Ganztagschule auf. Das erfolgreiche kooperative Trägermodell in der Zusammenarbeit von Grundschulen und freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe sowie weiteren Trägern und außerschulischen Partnern soll weitergeführt werden.

Im Landeshaushalt 2024 stehen rund 780 Millionen Euro für den Ganztags zur Verfügung. Damit werden 430.500 Plätze zum Schuljahr 2024/2025 ermöglicht. In den letzten Jahren gab es einen dynamischen Platzaufwuchs. Allein mit den beiden Haushalten 2023 und 2024 können fast 70.000 weitere Plätze ermöglicht werden. Alle von den Kommunen beantragten Plätze wurden bislang bewilligt. Durch das Infrastrukturaus-

bauprogramm „Ganztag“ wird ein weiterer Impuls zum Platzausbau gesetzt. Die *„Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* konnte am 18. Oktober 2023 veröffentlicht werden und unterstützt die Kommunen bei dem quantitativen und qualitativen Ganztagsausbau. Das Förderprogramm beinhaltet ein Investitionsvolumen von rund 892 Mio. Euro. Nordrhein-Westfalen konnte durch die im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr frühzeitige Veröffentlichung der Förderrichtlinie eine gute Grundlage für weitere kommunale Ausbauplanungen schaffen. Landesweit rechnet die Landesregierung im Endausbau (Schuljahr 2029/2030) mit einem Bedarf an Plätzen für rund 80 Prozent aller Kinder im Grundschulalter.

Bereits jetzt sieht § 24 Abs. 4 SGB VIII eine Pflicht zum Vorhalten eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für Kinder im schulpflichtigen Alter vor. Näheres ist in dem Grundlagenerlass *„Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“* vom 23. Oktober 2010 (BASS RdErl. 12-63 Nr. 2) ausgeführt.

Die Finanzierungssystematik der OGS soll, das stellen die Fachlichen Grundlagen klar, weiterhin auf Mitteln des Landes, der Kommunen und Beiträgen der das System nutzenden Eltern basieren. Ab 2026 treten aufwachsende Beiträge des Bundes zu den Betriebskosten hinzu. Die Fördersätze des Landes und die Beiträge der Kommunen werden jährlich zum 1. August um drei Prozent erhöht.

Mit dem verabschiedeten Haushalt für das Jahr 2024 hat die Landesregierung trotz schwieriger Rahmenbedingungen unterstrichen, dass Bildung und der Ausbau der offenen Ganztagsangebote mit Blick auf den Rechtsanspruch ab dem Jahr 2026 ein zentrales Anliegen sind. Für Beiträge von Eltern für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen gelten die bestehenden Regelungen des Kinderbildungsgesetzes sowie des entsprechenden Runderlasses des MSB (BASS RdErl. 12- 63 -02 Nr. 02).

Die Fachlichen Grundlagen stellen die Leitlinien für die weitere Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rechtsanspruches dar und beschreiben insbesondere relevante organisatorische und pädagogische Themenbereiche. Die Fachlichen Grundlagen stellen selbst noch keine Umsetzungsregelungen dar, sondern bereiten diese vor. Diese werden, wie oben beschrieben, im weiteren Verlauf folgen und hierbei u.a. auch Aspekte in Bezug auf die Betriebserlaubnis aufgreifen.

Für die gelingende Umsetzung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote der OGS ist eine gute und koordinierte Zusammenarbeit von Lehrkräften und Personal des Trägers der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote eine wichtige Voraussetzung. In jeder Ganztagschule gibt es bereits geeignete Formate dieser Kooperation, z. B. Steuergruppen. Lehrkräfte werden wie bisher anteilig in den Ganztagsangeboten eingesetzt. Neben der individuellen Förderung können diese Lehrerstellenanteile bereits jetzt für Konzeption und Koordination genutzt werden (siehe BASS RdErl. 12-63 Nr. 2).

Die Kooperation mit außerunterrichtlichen Partnern (z.B. Kultur, Sport) bleibt zentrales Gestaltungsmerkmal des Ganztags, die weiterhin auf Rahmenvereinbarungen mit zentralen Partnern beruhen sollen.